

Organisation der Steuerberaterkammer Köln

Inhaltsverzeichnis

1.1 Satzung	1 – 12
1.2 Wahlordnung	1 – 5
1.3 Beitragsordnung	1 – 3
1.4 Gebührenordnung	1 – 4
1.5 Anhang zur Gebührenordnung	1 – 3
1.6 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und –ermäßigungen	1 – 2
1.7 Ehrenordnung	1 – 2
1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 6 Abs. 9 GwG	1 – 5
1.9 Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG	1 – 2
1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)	1 – 48

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Berufskammer der Steuerberater für den Oberfinanzbezirk Köln (Kammerbezirk) hat am 21.02.1975 gemäß § 36 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten (StBerG) vom 16.08.1961 (BGBl I, S. 1301) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11.08.1972 (BGBl I, S. 1401) folgende Satzung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 26.11.1976, am 16.11.1984, am 21.11.1986, am 04.12.1992, am 18.11.1994, am 19.11.1999, am 22.05.2000, am 04.06.2004, am 13.06.2005, am 29.05.2006, am 23.06.2008, am 21.06.2010, am 27.06.2011, am 26.06.2017 am 24.06.2019 und am 21.06.2021 geändert:

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung Steuerberaterkammer Köln. Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind

- a) die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, oder die ihren Beruf ausschließlich als Angestellte nach § 58 StBerG ausüben, wenn die insoweit als berufliche Niederlassung geltende regelmäßige Arbeitsstätte, bei mehreren Arbeitsstätten der Ort der zuerst begründeten Arbeitsstätte, im Kammerbezirk liegt, oder die, ohne bisher eine berufliche Niederlassung begründet zu haben, im Kammerbezirk bestellt worden sind;
- b) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbezirk, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;
- c) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren sowie wichtige unterschiedliche Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere,
 - a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- d) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - e) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
 - f) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
 - g) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - h) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landes-finanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - i) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
 - j) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
 - k) die den Steuerberaterkammern gem. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
 - l) das Berufsregister zu führen;
 - m) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Vertreter (§§ 59 S. 2, 69, 145 StBerG), Abwickler (§§ 54 Abs. 3 und 4, 70 StBerG) oder Praxistreuhandler (§ 71 StBerG) zu bestellen.
- (3) Die Kammer wirkt im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten in der Bundessteuerberaterkammer mit.

§ 4 – Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 5 – Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.
- (2) Die Kammerversammlung ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung;
 - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung und die Gebührenordnung sowie deren Änderungen;
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter; Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar;
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - f) die Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - h) die Festsetzung der Beiträge;
 - i) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätigen Personen;
 - j) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
 - k) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene;
 - l) die Wahl der Delegierten und der Vertreter in die Satzungsversammlung (§ 86 a Abs. 2 StBerG).
- (3) Die Kammerversammlung kann sich in weiteren Angelegenheiten für zuständig erklären.

§ 6 - Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).
- (2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand in Textform beantragt (außerordentliche Kammerversammlung).
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, bei Satzungsänderungen auch unter Bekanntgabe der vorgesehenen Neufassung, in Textform einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen - ausgenommen Wahlen und Satzungsänderungen - kann diese Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Kammerversammlung aufzunehmen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei normaler Ladungsfrist mindestens zwei Wochen, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens zehn Tage vor dem Termin in Textform bei der Kammer eingehen und eine Begründung enthalten. Die Ergänzung der Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Termin auf der Homepage der Steuerberaterkammer Köln im mitgliedergeschützten Bereich zu veröffentlichen.
- (5) Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sein.

§ 7 - Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift bei der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

§ 8 - Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem persönlich haftenden Gesellschafter ausgeübt werden, der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
 - (1a) Das Stimmrecht wird nach Maßgabe des § 2 der Wahlordnung ausgeübt.
 - (2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Für
 - Änderungen der Satzung,
 - Änderungen der Wahlordnung,
 - Änderungen der Beitragsordnung,
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG

ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (3) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwanzig weiteren Mitgliedern, von denen acht jeweils nach ihrer beruflichen Niederlassung für die folgenden Bezirke zu wählen sind:
 - a) Wahlbezirk Aachen
- Finanzamtsbezirke Aachen Stadt, Aachen Kreis, Erkelenz und Geilenkirchen
 - b) Wahlbezirk Bergheim/Düren
- Finanzamtsbezirke Bergheim, Düren, Euskirchen, Jülich und Schleiden
 - c) Wahlbezirk Bergisch Gladbach/Gummersbach
- Finanzamtsbezirke Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wipperfürth
 - d) Wahlbezirk Bonn
- Finanzamtsbezirke Bonn-Innenstadt und Bonn Außenstadt
 - e) Wahlbezirk Köln I
- Finanzamtsbezirke Köln-Altstadt, Köln-Mitte und Köln-Nord

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- f) Wahlbezirk Köln II/Brühl
- Finanzamtsbezirke Köln-West, Köln-Süd und Brühl
- g) Wahlbezirk Köln III/Leverkusen
- Finanzamtsbezirke Köln-Ost, Köln-Porz und Leverkusen
- h) Wahlbezirk Siegburg
- Finanzamtsbezirke Siegburg und Sankt Augustin

- (2) Als Vorstandsmitglied können Kammermitglieder gewählt werden, die im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Jahren als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt oder seit mindestens drei Jahren Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sind.

Als Vorstandsmitglied können Personen nicht gewählt werden:

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet ist (§ 118 Abs. 1 StBerG),
- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Diese Kammerversammlung ist spätestens innerhalb von fünf Monaten nach dem Endzeitpunkt gem. Satz 1 durchzuführen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet oder das Amt niedergelegt wird. Tritt einer der Tatbestände des Abs. 2 Satz 2 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a) und d) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b) und c) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes nicht hätte gewählt werden dürfen, so hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden der Präsident oder mehr als ein Viertel der Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
- (6) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch die Stellvertretung des Präsidenten zu regeln.

- (8) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Kammer zu sorgen. Für den Fall seiner Verhinderung handelt für ihn sein Stellvertreter.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Kammer. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere
- a) aus seiner Mitte die übrigen Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlgängen zu wählen und abzurufen;
 - b) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen zu entscheiden, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
 - c) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten auszuwählen, die in die Vorschlagslisten an die Landesjustizverwaltung zur Berufung als ehrenamtliche Richter der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht Köln und bei dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht Düsseldorf aufgenommen werden;
 - d) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - e) auf Antrag bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - f) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - g) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
 - h) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
 - i) die den Steuerberaterkammern gem. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
 - j) das Berufsregister zu führen;
 - k) die Höhe der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu bestimmen;
 - l) in der Kammerversammlung den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht zu erstatten;
 - m) Aussagegenehmigungen nach § 83 Abs. 3 StBerG zu erteilen;
 - n) Geschäftsführer der Kammer einzustellen und zu entlassen;
 - o) die Fachausschüsse nach § 11 der Fachberaterordnung zu bilden.
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben auf das Präsidium übertragen.

- (3) Der Vorstand kann Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 77 a StBerG bilden.
- (4) Der Vorstand kann die in § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StBerG bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

§ 11 – Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Die Sitzung wird in Textform unter Angabe von Sitzungsform, Zeit, Tagesordnung und gegebenenfalls Ort einberufen; sie soll mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Vorstandssitzungen können auf Entscheidung des Einladenden auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Bei Durchführung der Vorstandssitzung als Präsenzsitzung kann der Einladende im Einzelfall die Teilnahme von bis zu vier Mitgliedern im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zulassen. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen im Wege einer Telefon- oder Videoübertragung steht der physischen Teilnahme gleich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums, anwesend ist. Falls an einer Vorstandssitzung kein Präsidiumsmitglied teilgenommen hat, ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Beteiligung eines Präsidiumsmitglieds beschlussfähig ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können außer bei Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 StBerG im Wege einer Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der Abstimmung in Textform gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

§ 11a – Abteilungen des Vorstands und Übertragung von Geschäften auf einzelne Vorstandsmitglieder

- (1) Abteilungen, die der Vorstand nach § 10 Abs. 3 gebildet hat, nehmen die ihnen vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall übertragenen Geschäfte wahr.
- (2) Auf die Tätigkeit von Abteilungen finden die Regelungen des § 77a StBerG einschließlich der damit verbundenen Vorstandsbeschlüsse Anwendung. Ergänzend gelten die Regelungen der Satzung für die Vorstandstätigkeit entsprechend, soweit Abs. 3 keine Abweichungen vorsieht.
- (3) Eine Abteilung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Sätze 4 bis 6 des § 11 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, dass bei einer Präsenzsitzung bis zu zwei Mitglieder im Einzelfall zugeschaltet sein können.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Übertragung von Geschäften des Vorstands gemäß § 10 Abs. 4 auf einzelne Vorstandsmitglieder entsprechend, soweit sie auf Einzelpersonen anwendbar sind.

§ 12 – Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt.
- (2) Soweit dem Präsidium Aufgaben des Vorstandes übertragen werden, handelt es als Vorstand im Sinne des Steuerberatungsgesetzes.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Aufgaben und Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium nimmt die ihm vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall übertragenen Arbeiten wahr.
- (2) Das Präsidium hat insbesondere
 - a) die Beratungen und Entschlüsse des Vorstandes entscheidungsreif vorzubereiten;
 - b) den Haushalt der Kammer zu führen;
 - c) Gutachten des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 f) gegenüber Gerichten, einer Landesfinanzbehörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde des Landes zu vertreten;
 - d) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer im Bereich der Berufsbildung sicherzustellen;
 - e) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Vertreter (§§ 59 S. 2, 69, 145 StBerG), Abwickler (§§ 54 Abs. 3 und 4, 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) zu bestellen;
 - f) die zur Führung des Berufsregisters erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Anschlusses an eine mehrere Oberfinanzbezirke erfassende berufsständische Datenbank zu treffen;
 - g) die Repräsentationspflichten der Kammer wahrzunehmen und Presseverlautbarungen für die Kammer abzugeben;
 - h) die Mitwirkungsrechte der Kammer in der Bundessteuerberaterkammer auszuüben.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, je nach Bedarf einberufen. Das Präsidium soll in Textform, möglichst mit Wochenfrist, unter Angabe der wesentlichen Beratungspunkte sowie von Sitzungsform, Zeit und gegebenenfalls Ort einberufen werden. Die Sätze 4 bis 6 des § 11 Abs. 1 gelten für Sitzungen des Präsidiums entsprechend, wobei bei einer Präsenzsitzung bis zu zwei Mitglieder im Einzelfall zugeschaltet sein können. Eine fernmündliche Einberufung ohne Einhaltung der Wochenfrist ist jedoch möglich, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss.
- (4) Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 14 - Delegierte zur Satzungsversammlung

- (1) Die Delegierten zur Satzungsversammlung und die Vertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG) werden jeweils für 4 Jahre gewählt.

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- (2) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird (§ 86 a Abs. 2 StBerG). Je angefangene 1.500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Vertreter zu wählen; darüber hinaus sind zwei weitere Vertreter zu wählen.
- (3) Erhöht sich während der Amtsperiode die Zahl der Delegierten (Abs. 2), so rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertreter als Delegierter nach. Wird dadurch die Zahl der Vertreter geringer als die der Delegierten, so ist dies durch Nachwahl in der nächsten Kammerversammlung mindestens auszugleichen.
- (4) Verringert sich während der Amtsperiode die Zahl der Delegierten (Abs. 2), so wird der mit der geringsten Stimmenzahl gewählte Delegierte zum Vertreter.
- (5) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so tritt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (6) Für den Fall der Verhinderung eines Delegierten vertritt ihn der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertreter; ist auch dieser verhindert, so gilt HS 1 entsprechend.
- (7) Die Regelungen in § 9 Abs. 2-4 gelten entsprechend.

§ 15 – Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln. Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 9 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

§ 16 - Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer errichtet als nach § 71 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss und Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der §§ 77 Abs. 1 und 39 BBiG.
- (2) Auf den Berufsbildungsausschuss und die Prüfungsausschüsse sind die für die Ausschüsse der Kammer geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist über die zur Durchführung der Berufsbildung im Wirtschaftsplan der Kammer beschlossenen Haushaltsansätze zu unterrichten.

§ 16a – Sonderbeauftragte

- (1) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können in Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder (§ 76 Abs. 1 StBerG) auf nationaler und internationaler Ebene Sonderbeauftragte einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln. Für die Sonderbeauftragten gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Sonderbeauftragten können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse teilnehmen, soweit es ihrem Auftrag entspricht.

§ 16b – Ombudsfrau/Ombudsmann

- (1) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können eine Ombudsfrau/einen Ombudsmann oder mehrere Ombudsfrauen/ Ombudsmänner berufen und deren Amtsdauer regeln.

- (2) Die Ombudsfrau/der Ombudsmann darf nicht Mitglied des Vorstands sein. An Weisungen der Organe der Kammer ist sie/er nicht gebunden. § 9 Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Ombudsfrau/der Ombudsmann kann von Kammermitgliedern, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, angerufen werden. Sie/er hat die Aufgabe, diese bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren bleiben davon unberührt. Sie/er hat sich insoweit jeder Einflussnahme zu enthalten.
- (4) Die Ombudsfrau/der Ombudsmann ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber den Organen der Kammer.

§ 17 - Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Kammer sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Die Tätigkeit im Präsidium, im Vorstand und in den Ausschüssen sowie als Sonderbeauftragter und Ombudsfrau/Ombudsmann wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung, soweit der Erstattungsantrag innerhalb von 3 Monaten seit Entstehen des Anspruchs, für Tätigkeiten im Dezember spätestens zum letzten Tag des Februars des Folgejahres, gestellt wird. Sollten die zugrundeliegenden Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer ab Beginn der Steuerpflicht in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich vergütet.
- (3) Mit Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes, jedoch bereits vorher bei Ausscheiden einer Person aus einem Amt bei der Steuerberaterkammer Köln, endet auch deren Delegation durch den Vorstand der Steuerberaterkammer Köln in andere Ämter und andere Funktionen bei anderen Organisationen. Durch Beschluss der hierfür zuständigen Gremien kann die Delegation über den genannten Tag hinaus verlängert werden.

§ 18 - Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Als ehrenamtlicher Richter bei den Berufsgerichten und als Mitglied von Zulassungs-, Prüfungs- und Seminaarausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich ehrenamtliche Richter bei den Berufsgerichten werden.
- (3) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 17 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.

§ 19 – Geschäftsführung

- (1) Die hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt die Organe der Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie führt und verantwortet die Verwaltungsgeschäfte nach den allgemein oder im Einzelfall getroffenen Weisungen des Präsidiums. Die Geschäftsführung und ihre einzelnen Mitglieder sind in vollem Umfang zur Vertretung der Kammer - gerichtlich wie außergerichtlich - berechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer teilnehmen, soweit diese im Einzelfall nichts anderes beschließen.

§ 20 – Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, andere nach § 18 Abs. 3 für die Kammer tätige Mitglieder sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 – Berufsregister

- (1) Das Berufsregister wird als öffentliches Register geführt.
- (2) Die geschlossene Weitergabe der beruflichen Daten der Mitglieder an die Aufsichtsbehörde und die Oberfinanzdirektion zur Verwendung im dienstlichen Bereich ist zulässig. Darüber hinaus ist die Weitergabe dieser Daten nur aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses möglich.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

§ 22 - Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr wird vor Beginn ein Wirtschaftsplan beschlossen. Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein nicht durch Mehreinnahmen gedeckter Fehlbetrag von 20 v.H. der Haushaltssumme zu erwarten, ist vom Vorstand unverzüglich der Kammerversammlung ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Jahresabschluss ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23 – Beitragsordnung

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 24 – Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen i.S.v. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG Gebühren nach Maßgabe einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG). Die Höhe der einzelnen Gebühren bestimmt der Vorstand.

§ 25 – Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden in dem Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Köln den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Das Mitteilungsblatt erhalten auch die für die Kammer zuständige Landesfinanzbehörde und die Bundessteuerberaterkammer. Bekanntmachungen der Kammer können in Textform herausgegeben werden.

§ 25 a - Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstückes in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Köln, Gereonstraße 34-36, 50670 Köln. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat.

Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 26 - Genehmigung der Satzung

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.

Gem. §§ 78, 79 Abs. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I, S. 2735) unter Hinweis auf das Schreiben des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 1976 S 1721 - 24 - VA 3 genehmigt.

Düsseldorf, 6. September 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Spindler

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Köln hat am 21.02.1975 gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der Kammer folgende Wahlordnung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 26.11.1976, am 11.12.1980, am 21.11.1986, am 04.12.1992, am 18.11.1994, am 22.05.2000, am 27.06.2011 und am 26.06.2017 geändert:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt
 - a) für die Wahl des Präsidenten,
 - b) für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - c) für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter,
 - d) für die Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter durch die Kammerversammlung.
- (2) Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann durch Beschluss der Kammerversammlung auf andere von der Kammerversammlung durchzuführende Wahlen ausgedehnt werden.

§ 2 – Geheime und offene Wahl

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies in der Kammerversammlung von einem Mitglied verlangt wird. Andernfalls ist die Wahl offen durchzuführen.
- (2) Die offene Wahl erfolgt durch Handaufhebungen.
- (3) Die geheime Wahl ist unter Verwendung der von der Kammer ausgegebenen Stimmzettel durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die geheime Wahl auch unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen (elektronische Wahl) erfolgen. Dabei müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet sein.

§ 3 - Wahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern, der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter sowie vor Beginn einer geheimen Wahl wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.
- (2) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 die Bildung eines Wahlausschusses erforderlich ist, leitet der Wahlleiter die Wahl. In allen übrigen Fällen wird die Wahl vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 4 - Wahl des Vorstandes

Nach § 9 der Satzung sind in getrennten Wahlgängen zu wählen:

- a) der Präsident
- b) acht weitere Vorstandsmitglieder jeweils nach ihrer beruflichen Niederlassung für die folgenden Bezirke:
 - a) Wahlbezirk Aachen
- Finanzamtsbezirke Aachen Stadt, Aachen Kreis, Erkelenz und Geilenkirchen
 - b) Wahlbezirk Bergheim/Düren
- Finanzamtsbezirke Bergheim, Düren, Euskirchen, Jülich und Schleiden
 - c) Wahlbezirk Bergisch Gladbach/Gummersbach
- Finanzamtsbezirke Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wipperfürth
 - d) Wahlbezirk Bonn
- Finanzamtsbezirke Bonn-Innenstadt und Bonn-Außenstadt
 - e) Wahlbezirk Köln I
- Finanzamtsbezirke Köln-Altstadt, Köln-Mitte und Köln-Nord
 - f) Wahlbezirk Köln II/Brühl
- Finanzamtsbezirke Köln-West, Köln-Süd und Brühl
 - g) Wahlbezirk Köln III/Leverkusen
- Finanzamtsbezirke Köln-Ost, Köln-Porz und Leverkusen
 - h) Wahlbezirk Siegburg
- Finanzamtsbezirke Siegburg und Sankt Augustin
- c) zwölf weitere Vorstandsmitglieder.

§ 5 - Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung

Nach § 14 der Satzung sind die Delegierten zur Satzungsversammlung und die Vertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG) in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 6 - Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung zur Kammerversammlung (§ 6 Satzung) sind die Mitglieder zur Einreichung von schriftlichen Vorschlägen für die Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder aufzufordern. Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG). Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung bei der Kammergeschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Vorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Köln

- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sein und außerdem die schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Erklärung des Vorgeschlagenen über seine Wählbarkeit nach § 9 Abs. 2 Satzung enthalten. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Präsidenten nach § 4 a) und der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 4 c) sowie der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter nach § 5 steht allen Mitgliedern zu; das Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 4 b) steht ausschließlich den Mitgliedern zu, die im entsprechenden Wahlbezirk ihre berufliche Niederlassung haben. Wahlvorschläge, die nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 erfüllen, sind ungültig.
- (3) Die Wahlvorschläge sind von der Kammer entsprechend den getrennten Wahlgängen nach § 4 und nach § 5 jeweils alphabetisch zu ordnen und den bei der Kammerversammlung anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen.
- (4) Soweit fristgerechte (Abs. 1) und gültige (Abs. 2) schriftliche Vorschläge nicht in ausreichender Zahl vorliegen, ist jedes Mitglied berechtigt, in der Kammerversammlung jeweils bis zum Beginn der betreffenden Wahlgänge mündliche Vorschläge abzugeben. Die Vorgeschlagenen haben ihre Wählbarkeit nach § 9 Abs. 2 Satzung zu erklären. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, beginnt die Wahlhandlung.

§ 7 - Vorschriften für die geheime und die offene Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die schriftlichen (§ 6 Abs. 2) und ggfs. die mündlichen (§ 6 Abs. 4) Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, des Ortes der beruflichen Niederlassung und des Zeitpunktes der Bestellung bekanntzugeben.
- (2) Bei der Wahl des Präsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang für keinen Kandidaten diese erforderliche Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In diesem zweiten Wahlgang ist als Präsident gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhält. Ist für das Amt des Präsidenten nur ein Kandidat vorgeschlagen und erhält er nicht die erforderliche Mehrheit, so können für einen zweiten nach den Sätzen 1 bis 3 durchzuführenden Wahlgang weitere Kandidaten vorgeschlagen werden. Wird kein weiterer Kandidat vorgeschlagen, so ist der Kandidat des ersten Wahlganges gewählt.
- (3) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sind in den gem. § 4 b) und c) gesondert durchzuführenden Wahlgängen jeweils die gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Bei der Wahl zur Satzungsversammlung sind als Delegierte die Kandidaten gewählt, die gem. der sich aus § 14 Abs. 2 Satzung ergebenden Anzahl der Delegierten die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Als Vertreter sind die Kandidaten gewählt, die gem. der sich aus § 14 Abs. 2 Satzung ergebenden Anzahl der Vertreter die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist jeweils eine Stichwahl durchzuführen.

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Köln

- (6) Bei Stimmzettelwahl sind von der Kammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Arten von Stimmzetteln ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel. Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, als Mandate zur Wahl stehen. Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das Gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbeschreibung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nach § 8 Abs. 1 der Satzung nicht zulässig. Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3.
- (7) Bei Auswertung der Wahl unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen wird Abs. 6 entsprechend angewendet.

§ 8 - Verkündung der Wahlergebnisse, Niederschrift

- (1) Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. Der Wahlgang ist in einer Niederschrift, die vom Wahlleiter, in Fällen des § 3 von den Mitgliedern des Wahlausschusses, zu unterzeichnen ist, unter Angabe der Zahl der zur Kammerversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten.
- (2) Die der Niederschrift zugrundeliegenden Unterlagen sind mindestens sechs Monate ab rechtskräftiger Feststellung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren. Unterlagen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Wahlvorschläge, Dokumentationen der Zählvorgänge und bei Stimmzettelwahl die Stimmzettel.

§ 9 - Annahme der Wahl, Ergänzungswahl

- (1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung aus einem wichtigen Grunde ab, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (2) Die Annahme der Wahl kann von einem in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Fall findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.
- (3) Ein nicht in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 10 – Abberufung

Auf die Abberufung aus einem Ehrenamt, das durch Wahl der Kammerversammlung besetzt worden ist, finden die Vorschriften der Wahlordnung über die geheime Wahl Anwendung.

§ 11 - Genehmigung der Wahlordnung

Die Wahlordnung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Wahlordnung können vom Vorstand beschlossen werden.

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Köln

Gem. §§ 78, 79 Abs. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I, S. 2735) unter Hinweis auf das Schreiben des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 1976 S 1721 - 24 - VA 3 genehmigt.

Düsseldorf, 6. September 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Spindler

1.3 Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Köln hat am 21.02.1975 aufgrund des § 5 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der Kammer (nachfolgend kurz: Satzung) folgende Beitragsordnung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 04.06.2004, am 13.06.2005, am 21.06.2010 und am 28.12.2020 geändert:

§ 1 – Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Kammer nach § 2 der Satzung.

§ 2 - Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 a) der Satzung beginnt mit der Begründung der beruflichen Niederlassung oder deren Verlegung in den Kammerbezirk und endet mit dem Erlöschen oder der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung oder der Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen anderen Ort außerhalb des Kammerbezirks.
- (2) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 b) der Satzung beginnt mit der Bestellung (§ 50 Abs. 2 StBerG) bzw. mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung (§ 50 Abs. 3 StBerG) als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat, und endet mit dem Erlöschen dieser Bestellung oder der Verlegung des Sitzes der Steuerberatungsgesellschaft an einen anderen Ort außerhalb des Kammerbezirks.
- (3) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 c) der Satzung beginnt mit der Anerkennung gemäß § 49 ff StBerG oder der Verlegung des Sitzes in den Kammerbezirk und endet mit dem Erlöschen oder der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung oder der Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort außerhalb des Kammerbezirks.
- (4) Wird in den Fällen der Absätze (1) bis (3) die berufliche Niederlassung in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend.

§ 3 - Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben; dabei bleiben nach § 2 der Beitragsordnung nicht durch Beitragspflicht belegte volle Kalendermonate zeitanteilig außer Ansatz.

§ 4 - Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied nach § 2 a) und b) der Satzung in gleicher Höhe erhoben. Von den Mitgliedern nach § 2 c) der Satzung wird ein Beitrag erhoben, der um 50,00 Euro höher ist als der jeweilige Beitrag für Mitglieder nach § 2 a) und b).
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Kammerversammlung für das Beitragsjahr nach § 5 Abs. 2 h) der Satzung festgesetzt.

§ 5 - Stundung, Ermäßigung

- (1) In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied auf dessen Antrag hin den Beitrag stunden oder ermäßigen. Der Vorstand legt hierfür Richtlinien fest.
- (2) Ein Antrag auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages muss schriftlich gestellt und begründet werden. Auf Verlangen des Vorstandes sind die Angaben in dem Antrag glaubhaft zu machen. Der Vorstand kann für die Antragstellung Ausschlussfristen festlegen.
- (3) Bei der Beitragsermäßigung sollen die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und das Alter des Mitglieds berücksichtigt werden. Die Beitragsermäßigung darf nicht mehr als drei Viertel des Beitrages betragen.
- (4) Die Beitragsermäßigung kann bei wirtschaftlicher Notlage jeweils für ein Beitragsjahr ausgesprochen werden, bei hohem Alter auf Dauer.
- (5) Bescheide über die nur teilweise Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6 – Entstehung, Fälligkeit, Erhebung, Beitreibung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht am Beginn der Beitragspflicht und danach an jedem Beginn eines Beitragsjahres während der Beitragspflicht.
- (2) Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages ergeht als öffentliche Zahlungsaufforderung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Köln. Die öffentliche Zahlungsaufforderung stellt den Beitragsbescheid dar. Ein gesonderter Beitragsbescheid und ein gesondertes Zahlungsgebot ergeht nur in den Fällen des unterjährigen Beginns der Mitgliedschaft (§ 2 der Beitragsordnung) und in Fällen der Sonderbeiträge (§ 8 der Beitragsordnung). Die öffentliche Zahlungsaufforderung enthält eine Rechtsmittelbelehrung sowie einen Hinweis auf Stundung und Ermäßigung (§ 5 der Beitragsordnung). Die Zahlungsaufforderung gilt mit dem fünften Tag nach Aufgabe der Kammermitteilung zur Post als bekannt gegeben.
- (3) Der Beitrag ist am 1. März des Beitragsjahres (§ 3 der Beitragsordnung) fällig, sofern die Beitragspflicht am Beginn des Beitragsjahres bestanden hat. Bei unterjährigem Beginn der Beitragspflicht (§ 2 der Beitragsordnung) und bei Sonderbeiträgen (§ 8 der Beitragsordnung) ist der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, jedoch in den Fällen des § 2 der Beitragsordnung nicht vor dem 1. März des Beitragsjahres fällig.
- (4) Beiträge können von der Kammer nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GVBl NW 1957, S. 216 und Neufassung vom 19.02.2003) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 7 – Verjährung

- (1) Der Anspruch der Kammer auf Zahlung von Beiträgen verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

1.3 Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Köln

- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Beitragsentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Beitragsentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 8 – Sonderbeiträge

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit für einmalige Aufgaben der Kammer Sonderbeiträge (Umlagen) erheben und deren Fälligkeit beschließen. Die übrigen Vorschriften der Beitragsordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 - Genehmigung

Die Beitragsordnung, ihre Änderungen sowie die einzelnen Beitragsbeschlüsse bedürfen nach § 79 StBerG in Verbindung mit § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.“

1.4 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Köln hat am 21.02.1975 aufgrund des § 5 Abs. 2 b) der Satzung der Kammer folgende Gebührenordnung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 22.11.1991, am 18.11.1994, am 22.05.2000, am 03.07.2001 am 04.06.2004, am 13.06.2005, am 29.05.2006, am 18.06.2007, am 23.06.2008, am 21.06.2010 am 24.06.2013 am 25.06.2018 und am 21.06.2021 geändert:

§ 1 – Gebührenerhebung

Die Kammer erhebt gem. § 79 Abs. 2 StBerG für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen i.S.v. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgabennach § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG

(1) Die Kammer erhebt jeweils eine Gebühr für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf:

- a) Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter;
- b) Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter;
- c) Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;
- d) Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft;
- e) Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG;
- f) Genehmigung für die Weiterführung der Berufsbezeichnungen gemäß § 47 Abs. 2 StBerG.

(2) Die Kammer erhebt hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung unter Anwendung der Regelung in § 39 Abs. 3 StBerG andere Gebühren als in § 39 Abs. 1 und 2 StBerG vorgesehen für

- a) die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung (Tatbestand des § 39 Abs. 1 StBerG);
- b) die Prüfung (Tatbestand des § 39 Abs. 2 S.1 StBerG).

Die von § 39 Abs. 1 und 2 StBerG abweichenden Gebühren gelten erstmals für Anträge und die Prüfung zu dem Prüfungstermin 2022/2023 sowie für nach dem 31.12.2021 eingehende Anträge ohne Bezug zu einem Prüfungstermin.

§ 3 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit weiteren Beratungsstellen

Die Kammer erhebt jeweils eine Gebühr für

- a) die Betreuung einer weiteren Beratungsstelle, die von einem Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer im Bereich der Steuerberaterkammer Köln unterhalten wird;
- b) für die Bearbeitung des Erstantrages für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG;

- c) für die Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung der Ausnahme vom Leitererfordernis gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG.

§ 3 a - Gebühren für Vermittlungstätigkeiten

Vermittlungstätigkeiten werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Für die Kosten, die durch das unentschuldigte Nichterscheinen zu einem festgesetzten Termin entstehen, wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 b – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit

Die Kammer erhebt eine Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG.

§ 3 c – Gebühren für Mahnungen

Die Kammer erhebt für Mahnungen jeweils eine Gebühr:

- 1. Mahnung
- 2. Mahnung
- Vollstreckung

§ 3 d – Gebühr für Aufgaben aus dem Geldwäschegesetz (GwG)

Die Kammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrags nach § 5 Abs. 4 GwG auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Gebühr.

§ 4 - Eintragungs-, Zulassungs- und Prüfungsgebühr

- (1) Für die Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder die Änderung seines wesentlichen Inhalts in dem von der Kammer geführten Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse, die Überwachung der Ausbildung und die Abnahme der Abschlussprüfung gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 BBiG sowie die Löschung wird eine einmalige Gebühr erhoben.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr in den Fällen der §§ 37 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 BBiG beträgt drei Viertel der Regelgebühr nach Abs. 1.
- (3) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis nach § 34 BBiG innerhalb der Probezeit gelöscht, so werden drei Viertel, bei späterer Löschung vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Hälfte der Regelgebühr erstattet.
- (4) Für die Bearbeitung eines Erstantrags zur Durchführung einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags zur Durchführung einer Folgemaßnahme einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 - Gebühr für ausbildungsbegleitenden Unterricht

Für den von der Kammer durchgeführten ausbildungsbegleitenden Unterricht für die Auszubildenden wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 - Zulassungs- und Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen

Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß § 54 BBiG und deren Durchführung wird eine Gebühr erhoben.

§ 7 – Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für die Erteilung von Bescheinigungen oder die Ersatzausstellung von Dokumenten, insbesondere für die Ersatzausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 37 Abs. 2 BBiG, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Für den Ersatz eines Kammermitgliedsausweises mit der Nutzungsmöglichkeit als SmartCard wird eine Gebühr erhoben.

§ 8 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachberaterordnung

- (1) Für die Prüfung eines Antrags auf Gestattung der Führung einer Fachberaterbezeichnung wird eine Gebühr erhoben. Damit sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Steuerberaterkammer Köln abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.
- (2) Für die Prüfung, ob ein Lehrgang zur Vermittlung der für die Verleihung der Fachberaterbezeichnung erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 Fachberaterordnung), wird eine Gebühr erhoben.

§ 9 – Gebühr für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)

Für die Prüfung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wird eine Gebühr erhoben. Damit sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 10 - Weitere Gebühren

Die Kammerversammlung kann die Erhebung weiterer Gebühren beschließen.

§ 11 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Auszubildende, solange ein Ausbildungsverhältnis besteht, in allen übrigen Fällen der Antragsteller.

§ 12 - Fälligkeit, Beitreibung und Verjährung der Gebühr

Die Gebühr nach § 3 a) der Gebührenordnung ist am 1. März des Kalenderjahres fällig. Die übrigen Gebühren sind bei Antragstellung fällig. Hinsichtlich der Beitreibung und Verjährung finden §§ 6 und 7 der Beitragsordnung Anwendung.

§ 13 – Genehmigung

Die Gebührenordnung bedarf nach § 79 Abs. 2 StBerG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

1.4 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln

Gem. §§ 78, 79 Abs. I und 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I, S. 2735) unter Hinweis auf das Schreiben des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 1976 S 1721 - 24 - VA 3 genehmigt.

Düsseldorf, 6. September 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Spindler

1.5 Anhang zur Gebührenordnung

§ 2 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG

(1)

- a) Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter –
Euro 130,00
- b) Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter -
Euro 130,00
- c) Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" -
Euro 160,00
- d) Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft -
Euro 520,00
- e) Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG -
Euro 160,00
- f) Genehmigung für die Weiterführung der Berufsbezeichnung gemäß § 47 Abs. 2 StBerG -
Euro 100,00

(2)

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung -
jeweils Euro 250,00;
- b) Prüfung -
Euro 1.200,00

§ 3 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit weiteren Beratungsstellen

- a) Betreuung der weiteren Beratungsstelle, die von einem Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer unterhalten wird, pro Jahr –
Euro 150,00
- b) Bearbeitung eines Erstantrages für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis –
Euro 300,00
- c) Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung der Ausnahme vom Leitererfordernis -
Euro 150,00.

§ 3 a - Gebühren für Vermittlungstätigkeiten

Nichterscheinen zum festgesetzten Termin eines Vermittlungsgespräches –
Euro 500,00

§ 3 b – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit

Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG –
Euro 500,00

§ 3 d – Gebühren für Aufgaben aus dem Geldwäschegesetz (GwG)

Bearbeitung eines Antrags nach § 5 Abs. 4 GwG auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse
Euro 350,00

§ 4 - Eintragungs-, Zulassungs- und Prüfungsgebühr

(1) Eintragungs-, Zulassungs- und Prüfungsgebühr -
Euro 300,00

(4) Bearbeitung eines Erstantrags zur Durchführung einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme –
Euro 400,00 bis Euro 800,00

(5) Bearbeitung eines Antrags zur Durchführung einer Folgemaßnahme einer betrieblichen Umschulungsmaßnahme -
Euro 100,00 bis Euro 500,00

§ 5 - Gebühr für ausbildungsbegleitenden Unterricht

Durchführung von ausbildungsbegleitenden Unterricht -
Euro 225,00

§ 6 - Zulassungs- und Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen gemäß § 54 BBiG

(1) Zulassungs- und Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ -
Euro 300,00

(2) Zulassungs- und Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ -
Euro 375,00

§ 7 - Verwaltungstätigkeiten

(1) Dokumentenerstellungsgebühr für die Erstellung von Bescheinigungen oder Ersatzausstellung –
Euro 25,00

(2) Mahngebühren für die Durchführung von Mahnungen

1. Mahnung - **Euro 10,00**

2. Mahnung – **weitere Euro 20,00**

die Vollstreckung - **weitere Euro 50,00** zuzüglich des Auslagenersatzes, die von der Vollstreckungsstelle an die Steuerberaterkammer berechnet wird.

(3) Ersatz eines Kammermitgliedsausweises mit der Nutzungsmöglichkeit als SmartCard –
Euro 40,00

§ 8 – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachberaterordnung

(1) Prüfung eines Antrags auf Gestattung der Führung einer Fachberaterbezeichnung -
Euro 750,00

(2) Prüfung, ob ein Lehrgang zur Vermittlung der für die Verleihung der Fachberaterbezeichnung erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist -
Euro 3.000,00

§ 9 – Gebühr für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)

Prüfung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen –
nach Aufwand Euro 100,00 – 600,00

1.6 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und –ermäßigungen

1.6 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und –ermäßigungen

(§ 5 Abs. 1 Satz 2 Beitragsordnung) vom 30. Mai 1975 (MiBl. 1/2 Juli 1975, S. 3f) zuletzt geändert am 12. September 2017 mit Wirkung ab 01. Januar 2018

Präambel

Der Kammerbeitrag wird als Kopfpauschale erhoben. In besonderen Situationen kann die Steuerberaterkammer auf Grund dieser Richtlinien eine Stundung oder eine Ermäßigung des Kammerbeitrages gewähren. Die Richtlinien für Beitragsstundungen und –ermäßigungen sind in den folgenden Paragraphen abschließend enthalten. Die Steuerberaterkammer hat über die Richtlinien hinaus keinen Ermessensspielraum für eine Beitragsreduzierung.

§ 1 - Beitragsstundungen

- (1) Auf Antrag kann eine Stundung des Beitrages gewährt werden. Im Antrag sind berechtigte Gründe für eine Stundung darzulegen. Bei gewährter Stundung ist der Beitrag in maximal vier Raten zu zahlen. Die Stundung des Beitrages kann in der Regel nicht über das Beitragsjahr hinaus ausgesprochen werden.
- (2) Kann über einen Antrag auf Beitragsermäßigung nicht sofort entschieden werden, wird der Beitrag, soweit er den ermäßigten Beitrag übersteigt, bis zur endgültigen Entscheidung gestundet. Der ermäßigte Beitrag ist zum regulären Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

§ 2 - Beitragsermäßigungsgründe

- (1) Eine Ermäßigung des Beitrages wird auf Antrag gewährt:
 1. bei hohem Alter,
 2. wegen wirtschaftlicher Notlage.
- (2) Eine Beitragsermäßigung für Steuerberatungsgesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 3 - Verfahren bei Beitragsermäßigungen

- (1) Anträge auf Beitragsermäßigung sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung „Öffentliche Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages“ in der Kammermitteilung zu stellen (Ausschlussfrist nach § 5 Abs. 2 S. 3 Beitragsordnung).
- (2) Anträge auf Beitragsermäßigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Richtlinien sind unter Verwendung des von der Steuerberaterkammer erstellten Vordrucks zu stellen. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Eine Kopie des Einkommensteuerbescheides ist dem Antrag beizufügen. Die Steuerberaterkammer kann ergänzende Nachweise verlangen.
- (3) Liegen mehrere Gründe für eine Beitragsermäßigung vor, wird der Grund berücksichtigt, der zur höchsten Beitragsermäßigung führt.

§ 4 - Altersgründe

Mitglieder, die im Beitragsjahr mindestens das 75. Lebensjahr vollenden, erhalten auf Antrag dauerhaft eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75%.

1.6 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und –ermäßigungen

§ 5 - Wirtschaftliche Notlage

- (1) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Beitragsermäßigung wegen wirtschaftlicher Notlage sind die gesamten Einkommensverhältnisse des Antragstellers sowie des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des Lebenspartners zu berücksichtigen.
- (2) Grundsätzlich ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. Bei erheblich veränderten Verhältnissen ist das Einkommen des Vorjahres oder des Beitragsjahres zugrunde zu legen. Das angegebene Einkommen darf nur für einen Antrag auf Beitragsermäßigung zugrunde gelegt werden. Ein mehrfaches Abstellen auf das Einkommen eines Kalenderjahres für verschiedene Beitragsjahre ist unzulässig.
- (3) Einkommen nach diesen Richtlinien ist das zu versteuernde Einkommen gem. des Einkommensteuerbescheides bzw. der Einkommensteuerbescheide für das Kalenderjahr gem. Abs. 2.
 1. Dem zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:
 - a) der Anspruch auf Kindergeld gem. der Vorschriften des EStG
 - b) steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EStG
 - c) nach DBA steuerfreie Einkünfte
 - d) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt
 - e) steuerfreie Anteile von Versorgungs- und Rentenbezügen
 - f) pauschal besteuerte Bezüge
 2. Vom zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Beträge abzuziehen:
 - a) Kinder- und Betreuungsfreibeträge nach Maßgabe des EStG, soweit bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht bereits berücksichtigt
- (4) Die Beitragsermäßigung beträgt bei einem gem. der Absätze 1 bis 3 ermittelten Einkommen
 1. bis zur Höhe des Grundfreibetrags gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG 75 %
(bei nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern ist der Betrag zu verdoppeln)
 2. bis zu dem um 4.000,00 € erhöhten Betrag nach Nr. 1 50 %
 3. bis zu dem um 8.000,00 € erhöhten Betrag nach Nr. 1 25 %.

Köln, den 12. September 2017

gez. K.-H. Bonjean
Präsident

1.7 Ehrenordnung

Langjährige Berufsausübung, ehrenamtliches Engagement im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung und sonstige außerordentliche Verdienste um den Berufsstand bedürfen der öffentlichen Anerkennung. Der Kammervorstand erlässt daher in seiner 117. Sitzung am 21. Juni 2003, ergänzt in seiner 141. Sitzung am 24. Oktober 2008, 143. Sitzung am 13. Februar 2009, 145. Sitzung am 30. Oktober 2009 und 146. Sitzung am 19. Februar 2010, folgende Ehrenordnung:

1. Personenkreis

Kammermitglieder, deren Mitarbeiter und außenstehende Persönlichkeiten können durch die Berufskammer geehrt werden.

2. Gründe für eine Ehrung

Für eine Ehrung kommen folgende Anlässe in Betracht:

a) Berufsjubiläum

Kammermitglieder, die ihren Beruf 25 Jahre, 40 Jahre, 50 oder 60 Jahre lang ausgeübt haben, sind auszuzeichnen.

b) Dienstjubiläum

Gleiches gilt für Mitarbeiter von Kammermitgliedern bei einem Dienstverhältnis von entsprechender Dauer (vgl. Nr. 2 a).

c) Ehrenamtliche Tätigkeit

Kammermitglieder, die mindestens 20 Jahre lang ehrenamtlich im Kammervorstand, in Gremien der Berufskammer oder berufsständischer Organisationen, als beisitzende Richter der Berufsgerichtsbarkeit oder als Mitglieder im Steuerberaterprüfungsausschuss tätig waren, sollen wegen ihrer Verdienste um die berufliche Selbstverwaltung besonders geehrt werden. Gleiches gilt für außenstehende Persönlichkeiten bei solchen ehrenamtlichen Tätigkeiten von entsprechender Dauer.

d) Verdienste um den Berufsstand

Kammermitglieder oder außenstehende Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um den Berufsstand verdient gemacht haben, können durch eine außerordentliche Auszeichnung geehrt werden.

3. Auszeichnungen

Im Einzelnen sind folgende Auszeichnungen vorgesehen:

a) Ehrenurkunde

Die Berufsjubilare (vgl. Nr. 2 a) werden durch entsprechende Ehrenurkunden ausgezeichnet. Diese werden grundsätzlich anlässlich einer Veranstaltung der Steuerberaterkammer Köln durch den Präsidenten überreicht.

Die Dienstjubilare (vgl. Nr. 2 b) erhalten ebenfalls Ehrenurkunden; diese werden dem betroffenen Kammermitglied (Arbeitgeber) zwecks Überreichung an den Dienstjubilare zugeleitet.

b) Bronzene Ehrennadel

Die Berufsausübungsdauer von 40 Jahren wird durch eine entsprechende Ehrenurkunde und zusätzlich durch die Verleihung der Ehrennadel in Bronze ausgezeichnet. Die öffentliche Ehrung nimmt der Präsident grundsätzlich anlässlich einer Veranstaltung der Steuerberaterkammer Köln vor.

c) Silberne Ehrennadel

Die langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Ehrenamt (vgl. Nr. 2 c) sowie die Berufsausübungsdauer von 50 Jahren wird durch eine entsprechende Ehrenurkunde und zusätzlich durch Verleihung der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet. Die öffentliche Ehrung nimmt der Präsident grundsätzlich anlässlich einer Veranstaltung der Steuerberaterkammer Köln vor.

d) Goldenen Ehrennadel

Herausragende Verdienste um den Berufsstand (vgl. Nr. 2 d) sowie die Berufsausübungsdauer von 60 Jahren werden durch eine entsprechende Ehrenurkunde und zusätzlich durch Verleihung der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet. Die öffentliche Ehrung nimmt der Präsident grundsätzlich anlässlich einer Veranstaltung der Steuerberaterkammer Köln vor.

e) „Ehrenpräsident“ und „Ehrenvorstandsmitglied“

Ehemaligen Kammerpräsidenten oder Kammervorstandsmitgliedern kann für langjähriges vorbildliches Engagement im Ehrenamt der Titel „Ehrenpräsident“ oder „Ehrenvorstandsmitglied“ verliehen werden. Die öffentliche Ehrung nebst Überreichung einer entsprechenden Ehrenurkunde nimmt der Präsident grundsätzlich bei der jährlichen Kammerversammlung vor.

4. Entscheidungsbefugnis

Die Auszeichnung bei Berufs- und Dienstjubiläen (vgl. Nr. 3 a) bedarf keiner besonderen Entscheidung.

Über die Verleihung der Ehrennadeln (vgl. Nrn. 3 b, c und d) entscheidet das Präsidium; die Verleihung der Ehrentitel (vgl. Nr. 3 e) beschließt die Kammerversammlung.

Erweisen sich diese Ehrungen im Nachhinein als ungerechtfertigt, so kann das Präsidium bzw. die Kammerversammlung die entsprechende Auszeichnung zurücknehmen und die jeweiligen Insignien zurückfordern.

Köln, den 19. Februar 2010

gez. D. Prinz
Präsident

1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 6 Abs. 9 GwG

(veröffentlicht in Kammermitteilung 03/2017, S. 20 ff.)

1. Anordnung:

Die Steuerberaterkammer Köln trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 6 Abs. 9 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 bis 6 GwG):

Auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, nämlich

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),

keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen

Diese Anordnung wird in der Kammermitteilung der Steuerberaterkammer Köln bekannt gemacht. Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam. Die Anordnung vom 30.06.2012 (veröffentlicht in Kammermitteilung 02/2012, S. 43-45) wird aufgehoben.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Köln, 12. September 2017

gez. Karl-Heinz Bonjean
Präsident

2. Erläuterungen:

I.

Steuerberater sind gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 und 6 GwG dazu verpflichtet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Dabei handelt es sich um folgende Vorkehrungen:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),
- die Schaffung von Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Steuerberater können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen einer Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 GwG).

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten) ist auf Steuerberater nicht anwendbar, da diese gesetzlich nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich lediglich aus der Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG ergeben, nach der Steuerberater ab einer bestimmten Praxisgröße einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Schaffung von gruppenweiten Verfahren) betrifft lediglich solche Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, und ist daher auf Steuerberater ebenfalls nicht anwendbar.

Grundsätzlich treffen die Pflichten zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 6 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ab. Falls Steuerberater ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, gemäß § 6 Abs. 3 GwG diesem Unternehmen.

1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen

II.

Die Steuerberaterkammer Köln hat nach § 6 Abs. 9 GwG die Möglichkeit, zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Steuerberaterkammer Köln macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Verpflichtung zur Vornahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG genannten Sicherungsmaßnahmen findet auf diejenigen Berufsangehörigen keine Anwendung, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG umfassen, unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und die sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die in Einzelpraxis tätig sind, Berufsausübungsgemeinschaften im Sinne des § 56 Abs. 1 StBerG und Steuerberatungsgesellschaften, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.

III.

Grund für die Befreiung von Steuerberatern bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und von Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden. Die Notwendigkeit zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG besteht bei kleineren Einheiten auch deshalb nicht, weil die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Praxisinhaber oder die geschäftsführenden Berufsangehörigen selbst umgesetzt werden oder, soweit eine Delegation auf andere in der Praxis tätige Personen erfolgt, die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten vom Praxisinhaber oder von den geschäftsführenden Berufsangehörigen persönlich überwacht wird. Insbesondere einer gesonderten Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten bedarf es daher nicht.

Die Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG gilt nicht, wenn überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausgeübt werden. Treuhandtätigkeiten sind aufgrund der eingeschränkten Transparenz und erhöhten Anonymität besonders anfällig, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die treuhänderische Abwicklung von Geschäften und Transaktionen ist in verstärktem Maße geeignet, Geldwäsche zu verschleiern und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Bei überwiegender Ausübung von Treuhandtätigkeiten besteht daher die Notwendigkeit, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 6 GwG zu treffen.

IV.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interprofessionellen Zusammenarbeit in Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch der Ansatz, bei der Befreiung an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese

1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen

„Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da in Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird in der Kammermitteilung der Steuerberaterkammer Köln bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung ein.

1.9 Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

(veröffentlicht in Kammermitteilung 03/2017, S. 18 ff.)

1. Anordnung:

Die Steuerberaterkammer Köln trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte¹, die in eigener Praxis tätig sind, haben einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist, sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung sind der Steuerberaterkammer Köln vorab anzuzeigen.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht gegeben sind (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes trifft, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Diese Anordnung wird in der Kammermitteilung der Steuerberaterkammer Köln bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Köln, 12. September 2017

gez.
Karl-Heinz Bonjean
Präsident

¹Im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

1.9 Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

2. Erläuterungen:

Steuerberater sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Steuerberater einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Steuerberaterkammer Köln macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Steuerberater, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtert, in erhöhtem Maße besteht. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interprofessionellen Zusammenarbeit in Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch der Ansatz, für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird in der Kammermitteilung der Steuerberaterkammer Köln bekannt gemacht. Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW zwei Wochen nach der Bekanntmachung wirksam.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Beschlossen vom Präsidium der Steuerberaterkammer Köln am 24. August 2021.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Randnummer</u>
I. Einleitung	1
II. Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	3
1. Geldwäsche	3
2. Terrorismusfinanzierung	6
III. Risikobasierter Ansatz; Risikomanagement	7
1. Risikoanalyse	12
a) Gesetzliche Anforderungen	12
b) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse	18
2. Interne Sicherungsmaßnahmen	25
a) Grundsatz	25
b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen	28
c) Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen	47
d) Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems	48
e) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung	49
f) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte	51
g) Anordnung der Steuerberaterkammer Köln zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 9 GwG	53
3. Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	61
IV. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten	73
1. Allgemeine Sorgfaltspflichten	74
a) Anwendungsbereich	74
b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	91
c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen	92
aa) Identifizierungspflicht	92
aaa) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	92
bbb) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	103
ccc) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)	107
ddd) Absehen von der Identifizierung	132
bb) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)	133

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

cc)	Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)	134
dd)	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)	136
d)	Rechtsfolgen der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	138
e)	Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung	141
f)	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete	145
2.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	146
3.	Verstärkte Sorgfaltspflichten	149
V.	Meldepflichten	158
1.	Verdachtsmeldung	158
a)	Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG	158
aa)	Meldepflicht	158
bb)	Ausnahme von der Meldepflicht	164
cc)	Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit	176
b)	Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 6 GwG	177
c)	Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)	183
d)	Verbot der Informationsweitergabe	188
e)	Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung	191
f)	Schutz der meldenden Beschäftigten	192
2.	Meldung bei Unstimmigkeiten von Eintragungen im Transparenzregister (§ 23a GwG)	193
VI.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	201
1.	Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	201
2.	Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen	206
3.	Dauer der Aufbewahrung	216
VII.	Aufsicht	219
VIII.	Sanktionen	222

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

I. Einleitung

- 1 Steuerberater² und Steuerbevollmächtigte³ sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG⁴ Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes und unterliegen mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit grundsätzlich⁵ sämtlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Bei mehrfach qualifizierten Berufsträgern (z. B. Steuerberater und Rechtsanwalt) ist dies der Fall, wenn der Berufsträger (auch) als Steuerberater nach außen auftritt, es sei denn, er nimmt keine Tätigkeiten im Sinne der §§ 33, 57 Abs. 3 StBerG wahr. Dagegen sind die Vorschriften des Geldwäschegesetzes nicht anwendbar, soweit der Steuerberater nicht in Ausübung seines Berufs, sondern ausschließlich im privaten Bereich handelt.
- 2 Vor dem Hintergrund der zuletzt zum 1. August 2021 erfolgten Neufassung des Geldwäschegesetzes werden im Folgenden Hinweise zur aktuellen Pflichtenlage für Steuerberater gegeben. Die Befugnis und Verpflichtung der Steuerberaterkammer Köln zur Herausgabe solcher Hinweise ergibt sich aus deren Zuständigkeit gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG, wonach die Steuerberaterkammer als für die Aufsicht zuständige Behörde den Angehörigen des steuerberatenden Berufs regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellt.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Hinweisen bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

³ Für beide Berufe wird im Folgenden einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

⁴ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) in der Fassung des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083).

⁵ Ggf. bestehende Ausnahmen bzw. Besonderheiten werden bei den jeweiligen Pflichten erläutert.

II. Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Geldwäsche

3 § 1 Abs. 1 GwG definiert Geldwäsche im Sinne des Geldwäschegesetzes als „Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs“. Als Geldwäsche wird in § 261 Abs. 1 und 2 StGB zum einen eine Handlung bezeichnet, die darauf abzielt, die wahre Herkunft illegaler, d. h. aus Straftaten (sog. Vortaten der Geldwäsche) stammender Gelder oder anderer Vermögensgegenstände zu verschleiern oder diese zu verbergen, um sie später unter dem Anschein der Legalität im Wirtschaftsverkehr zu verwenden (vgl. § 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StGB: *„Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,“*, sowie § 261 Abs. 2 StGB: *„Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert*).

4 **Praxishinweis:**

Seit März 2021⁶ gelten alle Straftaten als Vortaten der Geldwäsche. Einen auf bestimmte Straftaten beschränkten Katalog von Vortaten der Geldwäsche sieht § 261 StGB nicht mehr vor. Taugliche Vortat der Geldwäsche ist daher auch jede einfache Steuerhinterziehung. Zudem besteht nach § 261 Abs. 4 StGB für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und damit auch für Steuerberater eine erhöhte Strafandrohung (mindestens Freiheitsstrafe von drei Monaten, nicht nur Geldstrafe).

5 Es werden bei der Geldwäsche typischerweise drei Phasen unterschieden:

- **Einspeisung („Placement“):** Der erste Schritt der Geldwäsche ist die Einspeisung des durch Straftaten erlangten Bargeldes in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf („Umwandlung von Bargeld in Buchgeld“), z. B. durch Einzahlung auf Bankkonten oder den Erwerb von – vor allem kurzfristig zu veräußernden – Vermögensgegenständen (z. B. Wertpapieren, Luxusartikeln). Dies erfolgt meist in kleineren Teilbeträgen, um keinen Verdacht zu erwecken.
- **Verschleierung („Layering“):** Im zweiten Schritt wird die Herkunft der Vermögenswerte verschleiert. Dies geschieht meist durch komplexe Finanztransaktionen und die Streuung der zuvor eingespeisten Gelder (z. B. durch Aufteilung auf andere Konten), sodass die kriminelle Herkunft nicht mehr nachzuvollziehen ist.
- **Integration („Integration“):** In der dritten Phase wird das „gewaschene“ Geld in einen legalen Vermögensgegenstand investiert (z. B. Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, Immobilien).

2. Terrorismusfinanzierung

6 Der Begriff der Terrorismusfinanzierung umfasst die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass sie dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Straftat nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Erstreckung des § 129a StGB auf terroristische Vereinigungen im Ausland), oder eine andere der in Art. 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 88 vom 31. März 2017, S. 6) umschriebenen Straftaten zu begehen, sowie die Begehung einer Straftat nach § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) und die Anstiftung oder Beihilfe zu einer der vorgenannten Straftaten (vgl. die Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Abs. 2 GwG).

⁶ Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9. März 2021 (BGBl. I, S. 327).

III. Risikobasierter Ansatz; Risikomanagement

- 7 Kernprinzip der Geldwäschrprävention ist der risikobasierte Ansatz⁷. Er erlaubt es den Verpflichteten, nicht in jedem Fall einen starren Pflichtenkatalog abarbeiten zu müssen, sondern die aus den gesetzlichen Anforderungen abzuleitenden Maßnahmen im eigenen Ermessen an dem konkreten Risiko der Geldwäschr oder Terrorismusfinanzierung auszurichten. Ein Beurteilungsspielraum besteht jedoch nur hinsichtlich des konkreten Umfangs der zu treffenden Maßnahmen, nicht aber bezüglich der Frage, ob überhaupt Maßnahmen zu ergreifen sind.
- 8 Der risikobasierte Ansatz erfordert die Implementierung eines kanzleiinternen Risikomanagements, um das individuelle Risiko identifizieren und bewerten zu können. Dementsprechend bestimmt das Geldwäschegesetz, dass alle Verpflichteten und damit auch Steuerberater über ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäschr und Terrorismusfinanzierung verfügen müssen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagement unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und – bei Steuerberaterpraxen mit mehr als zehn Berufsträgern – interne Sicherungsmaßnahmen umfassen.
- 9 Nach § 4 Abs. 3 GwG ist für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen zwar „ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene“ verantwortlich. Sowohl Risikoanalyse als auch interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GwG der Genehmigung dieses Mitglieds.
- 10 Steuerberater sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG aber stets nur selbst als natürliche Personen Verpflichtete. Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften, in denen eine „Leitungsebene“ eingerichtet sein kann, nimmt das Geldwäschegesetz – mit Ausnahme von § 6 Abs. 3 GwG hinsichtlich interner Sicherungsmaßnahmen – nicht in Bezug. Dementsprechend läuft die Zuweisung der Verantwortlichkeit durch § 4 Abs. 3 GwG im Hinblick auf Steuerberater leer, weil die Verpflichtung zum Risikomanagement nach § 4 Abs. 2 GwG (Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen, letzteres vorbehaltlich § 6 Abs. 3 GwG) beim einzelnen Verpflichteten verbleibt. Die Benennung eines verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene ist daher bei Steuerberatern nicht erforderlich.

Praxishinweis:

- 11 Dem steht nicht entgegen, dass der Steuerberater zur Erfüllung seiner Pflichten auf bestehende **interne Kanzleistrukturen** oder nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Satz 2 GwG auf Dritte zurückgreift. So wird innerhalb einer Steuerberaterkanzlei regelmäßig die Einrichtung eines kanzleiweiten oder eines standortbezogenen Risikomanagements zweckmäßig sein, das sich alle verpflichteten Steuerberater dieser Kanzlei bzw. des Standorts zu eigen machen (vgl. auch III. 1a). In Bezug auf die Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen delegiert das Gesetz in § 6 Abs. 3 GwG diese Pflichten beim angestellten Steuerberater sogar ausdrücklich auf dessen Arbeitgeber (vgl. III. 2c). Aber auch zur Erfüllung der Mandatspflichten, d. h. der allgemeinen Sorgfaltspflichten sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, darf der Steuerberater bestehende interne Strukturen der Kanzlei nutzen, im Rahmen derer beispielsweise ein Mitarbeiter für alle Steuerberater die Identifizierung und deren Aufzeichnung und Aufbewahrung übernimmt. Voraussetzung hierfür ist ein eingerichtetes und dokumentiertes Risikomanagement, das die entsprechenden Prozesse detailliert beschreibt, und die regelmäßige Prüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch den verpflichteten Steuerberater auf ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen. Die zur Erledigung der geldwäscherechtlichen Pflichten eingesetzten Mitarbeiter müssen dabei besonders geschult und überprüft werden (§ 6 Abs. 2 GwG).

⁷ So ausdrücklich § 3a Abs. 1 GwG.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

1. Risikoanalyse

a) Gesetzliche Anforderungen

- 12 Alle Verpflichteten und damit grundsätzlich auch Steuerberater haben eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Bei angestellten Steuerberatern trifft die Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse jedoch allein den Praxisinhaber bzw. bei Berufsausübungsgesellschaften die gesetzlichen Vertreter (Vorstandmitglieder, Geschäftsführer, Sozien/Partner), da die Strukturen für ein Risikomanagement typischerweise von diesen Personen und nicht von dem angestellten Steuerberater geschaffen werden (vgl. § 4 Abs. 3 GwG, wonach verantwortlich für das Risikomanagement ein Mitglied der Leitungsebene ist). Dies gilt auch für einen freien Mitarbeiter, soweit dieser für einen anderen Berufsangehörigen tätig ist.
- 13 Zudem kann sich im Rahmen eines kanzleiweiten bzw. standortbezogenen Risikomanagements der verpflichtete (selbstständig tätige) Steuerberater die entsprechend vorgenommene kanzleiweite bzw. standortbezogene Risikoanalyse zu eigen machen. Das setzt voraus, dass die Risikoanalyse den individuellen Tätigkeitsbereich des verpflichteten Steuerberaters sachgerecht und umfassend abbildet, anderenfalls bedarf es – z. B. für Sonderbereiche innerhalb der Kanzlei – eines gesonderten Risikomanagements. Eine kanzleiweite bzw. standortbezogene Risikoanalyse muss jeden in der Kanzlei bzw. am Standort betreuten Tätigkeitsbereich sachgerecht und umfassend abbilden und für jeden dieser Bereiche die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesondert ermitteln und gesondert bewerten. Bildet die kanzleiweite bzw. standortbezogene Risikoanalyse nicht alle Tätigkeitsbereiche aller Verpflichteten sachgerecht und umfassend ab, muss der insoweit tätige Steuerberater eine gesonderte Risikoanalyse erstellen.
- 14 Ziel der Risikoanalyse ist es, die kanzleispezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie erforderlichenfalls darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko (**siehe Anlagen 1 und 2** zu diesen Hinweisen). Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse⁸ den Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden⁹. Zu beachten sind – soweit einschlägig – auch spezifische sektorale Risikoanalysen. Entsprechende Informationen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) finden sich auf deren Internetseite im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>). Die Zugangsdaten teilt die FIU Verpflichteten nach deren Registrierung im Online-Meldeportal (<https://goaml.fiu.bund.de>) mit.
- 15 Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis richtet. Kleine und mittelgroße Praxen werden daher regelmäßig einen geringeren Differenzierungs- und Formalisierungsgrad vorsehen können als große Praxen. Die Risikoanalyse muss regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG).
- 16 Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet werden¹⁰. Sie ist der Steuerberaterkammer auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG). Auf Antrag kann die Steuerberaterkammer von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der Steuerberater darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht. In jedem Fall sollen die Anträge Angaben zu Branche,

⁸ Erste Nationale Risikoanalyse, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2018/2019, abrufbar unter www.nationale-risikoanalyse.de, siehe insbes. S. 110 ff.

⁹ vgl. hierzu § 3a Abs. 2 GwG

¹⁰ Die regelmäßige Überprüfung und die erforderlichenfalls vorzunehmende Aktualisierung der Risikoanalyse sind ebenfalls zu dokumentieren.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Hochrisikoländern und Bargeldintensität der Mandanten, zur Annahme von Fremdgeldern bzw. zu Treuhandltätigkeiten des Antragstellers sowie zum Vorhandensein von politisch exponierten Personen im Mandantenstamm enthalten.

Praxishinweis:

- 17 Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit nicht davon, die Risikoanalyse durchzuführen. Die Bearbeitung eines Befreiungsantrags ist gebührenpflichtig. Soweit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Dokumentationspflicht vorliegen, wird diese in der Regel nur befristet oder unter Auflagen erteilt, sodass nach Ablauf der Befristung ggf. ein erneuter, gebührenpflichtiger Antrag zu stellen ist. Zudem sind die Anforderungen an die Antragstellung in der Regel so hoch, dass sie – wenn überhaupt – nur unwesentlich hinter denen an die eigentliche Dokumentation der Risikoanalyse zurückbleiben, da die Risikoanalyse in solchen Fällen de facto im Rahmen der Antragstellung zu dokumentieren ist.

b) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse

- *Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis*

- 18 In einem ersten Schritt sollte eine Bestandsaufnahme der Struktur und Geschäftsbereiche der Steuerberaterpraxis durchgeführt werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme sollten insbesondere die folgenden Daten erfasst werden:

- Größe und Organisationsstruktur: z. B. Umsatz oder Anzahl der Mandate, Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, Rechtsform, Niederlassungen/Standorte
- Organisations- und Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf geldwäscherelevante Sachverhalte
- Mandantenstruktur: z. B. Privat- bzw. Unternehmensmandanten, Unternehmensgröße, Anteil der Mandanten aus dem Ausland, bestimmte Branchen
- Geschäftsbereiche und Dienstleistungen der Steuerberaterpraxis
- geografisches Umfeld der Geschäftstätigkeit (regional/national/international).

- *Analyse der auftrags- und mandantenbezogenen Risiken*

- 19 In einem zweiten Schritt sollten die Risiken identifiziert und erfasst werden, die sich aus der konkreten Geschäftstätigkeit und den angebotenen Dienstleistungen der Steuerberaterpraxis bzw. der jeweiligen Mandantenstruktur ergeben können. Im Rahmen der Analyse der auftragsbezogenen Risiken sollte ein Schwerpunkt insbesondere darauf gelegt werden, ob Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht (z. B. treuhänderische Tätigkeiten, insbesondere Vermögensverwaltung) oder ob Begleitumstände der Leistungserbringung (z. B. Bargeldschäfte) zu einem solchen Risiko führen. Auch sollte z. B. berücksichtigt werden, inwieweit die Dienstleistungen mit oder ohne persönlichen Mandantenkontakt erbracht werden. Denn eine ausschließlich internetgestützte Dienstleistungserbringung begründet ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da sie dazu beitragen kann, die wahre Identität des Mandanten zu verschleiern.

- 20 Im Rahmen der Analyse der mandantenbezogenen Risiken sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit die Mandanten besonderen Risikogruppen (z. B. politisch exponierte Personen, Mandanten aus Staaten ohne vergleichbare Standards zur Geldwäscherprävention bzw. mit hoher Korruptionsrate, Mandanten aus bargeldintensiven Branchen, Mandanten aus Branchen mit hohem Geldwäscherisiko wie etwa dem Baugewerbe, komplexe Unternehmensstrukturen mit einer Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter) unterfallen. Mandantenbezogene Risiken können sich darüber hinaus aus dem spezifischen Verhalten eines Mandanten ergeben (Beispiel: Mandant gibt eine Vielzahl von Adressen an), vgl. näher das „Anhaltspunktepapier“ der FIU, das auf der Website der FIU im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>) zur Verfügung steht.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

- *Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken*

- 21 Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse der Geschäfts- und Mandantenrisiken sollten die identifizierten Risiken bewertet und kategorisiert, d. h. in Risikogruppen eingeteilt bzw. gewichtet werden. Hierbei empfiehlt es sich, eine Untergliederung in höheres, mittleres und geringeres Risiko vorzunehmen. Es bietet sich an, die Risiken mittels tabellarischer Übersicht darzustellen und den entsprechenden Risikokategorien zuzuordnen (z. B. mit Hilfe des von der Steuerberaterkammer Köln zur Verfügung gestellten Excel-Tools). Bei der vorzunehmenden Risikobewertung sollte neben den in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren auch das von der FIU herausgegebene Anhaltspunktepapier herangezogen werden, das eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten enthält, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB bzw. Terrorismusfinanzierung hindeuten können. Zur Unterstützung der Kammermitglieder hat die Steuerberaterkammer Köln eine Arbeitshilfe zur Ermittlung und Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erarbeitet. Das Excel-Tool und die Arbeitshilfe stehen im geschützten Mitgliederbereich der Steuerberaterkammer Köln zum Download bereit.

- *Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse*

- 22 Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse ist zu prüfen, welche Präventionsmaßnahmen erforderlich sind, um den ermittelten Risiken angemessen zu begegnen. Dabei ist zu überprüfen, ob die bereits bestehenden Systeme die identifizierten Risiken abdecken oder Optimierungen vorzunehmen bzw. zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind.

Praxishinweis:

- 23 Die Erstellung der kanzleibezogenen Risikoanalyse ist zu unterscheiden von der ebenfalls erforderlichen Risikobewertung des einzelnen konkreten Mandats im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob bei der jeweiligen Geschäftsbeziehung die „normalen“ Sorgfaltspflichten oder vereinfachte bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.
- 24 Aus der Risikoanalyse sollten auch Verfahren und Kontrollen abgeleitet werden, die ein sofortiges Erkennen ermöglichen, wenn ein Mandat angetragen wird, das mit einem erhöhten Risiko verbunden ist.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

a) Grundsatz

- 25 Soweit in der beruflichen Einheit mehr als zehn Steuerberater oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind (vgl. hierzu näher unten 2g), besteht die Pflicht, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – zu aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG).
- 26 Da lediglich angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, hängen Art und Umfang der konkreten Maßnahmen von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen Steuerberaterpraxis ab. Angemessen sind dabei solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe, der Organisationsstruktur einschließlich der Geschäfts- und Mandantenstruktur, dem Dienstleistungsangebot sowie der individuellen Gefährdungssituation auf Grundlage der kanzleinterne Risikoanalyse auszurichten.
- 27 Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG haben Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe sind, gruppenweite Verfahren und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 GwG zu schaffen. Diese Pflicht findet auf Steuerberater jedoch keine Anwendung, da Verpflichteter nur der einzelne Berufsträger ist. Es fehlt somit an der Voraussetzung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG, dass der Verpflichtete ein Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe ist.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 2 GwG sind insbesondere die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen zu treffen:

- 28 - *Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf*
- den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG,
 - die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
 - die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG und
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Pflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG).
- 29 Es kommen z. B. die folgenden Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist:
- Erstellung einer kanzeiinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
 - Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter (z. B. zum Umgang mit Verdachtsfällen)
 - Einführung von (ggf. IT-gestützten) Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten
 - Durchführung von internen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften (z. B. durch den Geldwäschebeauftragten oder eine andere kanzeiinterne Stelle).

Praxishinweis:

- 30 Legen Sie genau fest, **wer** in der Steuerberaterpraxis **wann** und **wie** die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Das kann vor dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens nach § 130 OWiG schützen.
- 31 - *Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters, soweit aufgrund der Anordnung der Steuerberaterkammer Köln eine solche Pflicht besteht* (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG, siehe näher unter III. 3).
- 32 - *Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen* (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG).
- 33 Neue Produkte und Technologien sind hinsichtlich der Möglichkeit des Missbrauchs für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. der Gefahr einer Anonymisierung von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen zu überprüfen. Für den Fall, dass bei der Untersuchung Möglichkeiten zum Missbrauch gesehen werden, besteht die Verpflichtung zur Einrichtung geeigneter und risikoangemessener Sicherungsvorkehrungen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass neue Technologien, die eine Anonymisierung des Mandanten begründen bzw. begünstigen, im Rahmen der Mandantenbeziehung nicht genutzt werden.
- 34 - *Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme* (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG)
- 35 Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 20 GwG ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er
- die im Geldwäschegesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
 - bekannt gewordene Tatsachen, die Anlass für eine Verdachtsmeldung sein können, dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

- sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften beteiligt.
- 36 Durch die Zuverlässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen¹¹.
- 37 Zwar ist die geldwäscherechtliche Pflicht zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich auf Mitarbeiter beschränkt, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Transaktionen befasst sind. Gleichwohl sollen nach den Gesetzesmaterialien nur solche Mitarbeiter erfasst werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen¹². Hinsichtlich der Kontrolldichte und der zu ergreifenden Maßnahmen besteht ein weiter Beurteilungsspielraum, wobei insbesondere die Risikosituation der Praxis und des jeweiligen Mitarbeiters zu berücksichtigen ist¹³. Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter bei Begründung des Beschäftigungsverhältnisses zu überprüfen¹⁴ und diese im Weiteren auf risikoorientierter Grundlage in die laufende Personalbeurteilung einzubeziehen¹⁵. Allerdings hat der Verpflichtete die praktische Anwendung des risikoangemessenen Beurteilungsspielraums der Steuerberaterkammer plausibel darzulegen. Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch genügen, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, das dokumentiert werden sollte, eine Einschätzung bezüglich der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters zu gewinnen¹⁶. Es besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Verpflichteten. Maßnahmen, die aus arbeits- oder datenschutzrechtlichen Gründen als unzulässig anzusehen sind, kommen auch im Rahmen von § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG nicht in Betracht.
- 38 Werden während des Beschäftigungsverhältnisses auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters in Frage zu stellen, ist dessen Zuverlässigkeit dezidiert und ggf. engmaschig zu prüfen.
- 39 - *Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)*
- 40 Während nach früherer Gesetzeslage nur die mit der Durchführung von Transaktionen und der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Mitarbeiter geschult werden mussten, weitet die geltende Vorschrift die Pflicht zur Unterrichtung ihrem Wortlaut nach auf sämtliche Mitarbeiter aus. Der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention, mit dem diese Erweiterung eingeführt wurde, ist jedoch die Einschränkung zu entnehmen, dass die Unterrichtungspflicht der Mitarbeiter (lediglich) „alle in den potenziell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätigen Mitarbeiter [umfasst]“¹⁷. Ebenso wie im Rahmen der Überprüfung müssen demnach nur die Mitarbeiter verpflichtend geschult werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen können.
- 41 In welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang die erfassten Beschäftigten zu schulen sind, hängt von ihrer Tätigkeit in der beruflichen Einheit, daneben aber auch von ihrer beruflichen Qualifikation und vom Risikoprofil der Kanzlei ab. In der Wahl der Form der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. So kann die Unterrichtungspflicht

¹¹ BT-Drs. 17/6804, S. 34

¹² Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12

¹³ BT-Drs. 17/6804, S. 34

¹⁴ BT-Drs. 17/6804, S. 34 – Nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundestages ist die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses in diesem Zusammenhang zwar „denkbar, aber keineswegs zwingend“ (BT-Drs. 17/87043, S. 12). Typischerweise können auch Daten der Lebensläufe auf Schlüssigkeit überprüft und Zeugnisse vorheriger Arbeitgeber nach Indikatoren für unzuverlässiges Verhalten durchsucht werden.

¹⁵ Klugmann, NJW 2012, 641 (643)

¹⁶ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12

¹⁷ BT-Drs. 17/6804, S. 34

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

z. B. auch durch die Übergabe von geeigneten schriftlichen Schulungsunterlagen und Merkblättern sowie durch das Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme erfüllt werden¹⁸.

- 42 Zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann auf die Informationen der FIU, insbesondere auf das von der FIU herausgegebene Anhaltspunktepapier zurückgegriffen werden. Weitere (englischsprachige) Informationen finden sich auf der Internetseite der Financial Action Task Force (FATF) unter <https://www.fatf-gafi.org>.

Praxishinweis:

- 43 Dokumentieren Sie, wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben.

- 44 - *Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG)*

- 45 Die kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren sind durch eine unabhängige Prüfung sowohl hinsichtlich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften als auch auf deren Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Entsprechend dem risikobasierten Ansatz besteht diese Prüfungspflicht jedoch nur, soweit sie angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Nach der Gesetzesbegründung kann eine unabhängige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen¹⁹.

- 46 Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der zumindest eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen einschließlich der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel enthalten sollte. Insbesondere muss darin beurteilt werden, ob die zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffenen Sicherungsmaßnahmen angemessen, funktionsfähig, aktuell und wirksam sind und der Geldwäschebeauftragte – soweit eine Pflicht zur Bestellung besteht – den ihm zugewiesenen Aufgaben nachgekommen ist. Diese Beurteilung hat sich auf eine den gesamten Pflichtenkatalog des Geldwäschegesetzes umfassende Prüfung zu stützen, die sich nach dem Ermessen des Prüfers auf eine Prüfung einer Stichprobe beschränken kann. Die verwendeten Stichproben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl derjenigen Geschäftsvorfälle stehen, die der jeweils geprüften geldwäscherechtlichen Pflicht unterliegen und die gemäß § 8 GwG aufgezeichnet worden sind. Das Verhältnis des Stichprobenumfangs zur Grundgesamtheit der geprüften Geschäftsvorfälle ist im Prüfungsbericht (ggf. näherungsweise) anzugeben.

c) Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen

- 47 Grundsätzlich treffen die o. g. Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 6 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 GwG hingegen dem Unternehmen. Dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit als Angestellter die Pflicht zur Vornahme der genannten internen Sicherungsmaßnahmen nicht den angestellten Berufsangehörigen, sondern die Berufsausübungsgesellschaft/Berufsgesellschaft trifft.

d) Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems

- 48 Nach § 6 Abs. 5 GwG haben Steuerberaterpraxen eine Möglichkeit für ihre Mitarbeiter und Personen in vergleichbarer Position (z. B. Freie Mitarbeiter) zu schaffen, dass diese unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern melden können. "Wahrung der Vertraulichkeit" bedeutet nicht zwingend Anonymität. Das kanzleiinterne Hinweisgeber-System kann unter Berücksichtigung von Art und

¹⁸ Klugmann, NJW 2012, 641 (644)

¹⁹ BT-Drs. 18/11555, S. 111

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Größe der Steuerberaterpraxis angemessen ausgestaltet werden. Nach der Gesetzesbegründung bleibt es den Verpflichteten selbst überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird²⁰. Ist die Geheimhaltung der Identität von Hinweisgebern gewährleistet, können der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter, aber auch andere geeignete Mitarbeiter, unter Umständen auch ein Mitglied der Leitungsebene (z. B. für Compliance zuständiger Partner oder Geschäftsführer), mit der Entgegennahme von Hinweisen betraut werden. Interne Stelle im Sinne der Vorschrift kann auch ein Rechtsanwalt sein, der zwar nicht bei der Steuerberaterpraxis angestellt ist, von dieser aber als empfangende Stelle benannt wurde.

e) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung

- 49 Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG sind Vorkehrungen zu treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten wurde und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Steuerberater können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn der Steuerberater weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 Sätze 3 und 4 GwG)²¹.
- 50 Die Auskunft über das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit einer bestimmten Person ist der FIU retrospektiv für einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Anfrage zu erteilen. Die Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG bezieht sich nicht auf eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen eines Mandats, sondern auf das Mandat insgesamt („Art der Geschäftsbeziehung“). Zur Beurteilung der Frage, ob die Privilegierung nach § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG greift, ist daher auf den gesamten Vertragsinhalt abzustellen. Dies hat zur Folge, dass z. B. auch bei Verträgen, deren Gegenstand neben der Steuerberatung als Rechtsberatung i. S. v. § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG auch die – als solche nicht privilegierte – Buchführung ist, keine Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG besteht.

f) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte

- 51 § 6 Abs. 7 Satz 1 GwG sieht vor, dass die Verpflichteten die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen auch durch einen Dritten durchführen lassen dürfen, wenn sie dies vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde (Steuerberaterkammer Köln) angezeigt haben. Die Steuerberaterkammer kann die Übertragung auf den Dritten untersagen bzw. eine Rückübertragung auf den Verpflichteten selbst verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten oder die Aufsicht der Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden. In der Anzeige gegenüber der Steuerberaterkammer ist darzulegen, dass die vorgenannten Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 7 Sätze 2 und 3 GwG). Die Anzeige sollte mindestens einen Monat vor Beginn der geplanten Auslagerung abgegeben werden. In der Anzeige ist das Datum der Auslagerung sowie die vollständige Bezeichnung des Auslagerungsunternehmens anzugeben. Zur Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen zählt auch die Auslagerung der Funktion des Geldwäschebeauftragten oder dessen Stellvertreter. In diesem Fall ist neben der Bezeichnung des Auslagerungsunternehmens auch die Person des Geldwäschebeauftragten bzw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.
- 52 Die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen verbleibt auch im Fall der Auslagerung bei dem Verpflichteten (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GwG). Aus diesem Grund muss der betroffene Steuerberater prüfen, ob die eingeführten Sicherungsmaßnahmen angemessen und wirksam sind, und festgestellte Mängel beseitigen.

²⁰ BT-Drs. 18/11555, S. 112

²¹ Zur Auslegung der Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ siehe die Ausführungen zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht unter Ziff. V.1 a) bb).

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

g) Anordnung der Steuerberaterkammer Köln zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 9 GwG

- 53 Die Steuerberaterkammer kann nach § 6 Abs. 9 GwG anordnen, dass auf einzelne oder auf Gruppen ihrer Mitglieder wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.
- 54 Die Steuerberaterkammer Köln hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen in den Kammermitteilungen 3/2017, S. 20 ff. bekannt gemacht.
- 55 Danach finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 und Abs. 5 GwG zu treffen, nämlich
- Ausarbeitung und Aktualisierung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG,
 - Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
 - Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
 - erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
 - Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
 - Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems (§ 6 Abs. 5 GwG),
- 56 auf Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht **mehr als insgesamt zehn** Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.
- 57 Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, sowie im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, selbst wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht gegeben sind (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).
- 58 Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

- 59 Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.
- 60 Die Anordnung der Steuerberaterkammer Köln gemäß § 6 Abs. 9 GwG befreit innerhalb ihres persönlichen Anwendungsbereichs von den formalen Pflichten zur Einführung der vorgenannten internen Sicherungsmaßnahmen. Sie entbindet die in den betreffenden Einheiten tätigen Berufsträger aber nicht davon, die weiteren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen.

3. Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

- 61 Steuerberater sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. § 7 Abs. 1 GwG, der eine gesetzliche Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten statuiert, findet auf Steuerberater keine Anwendung. Allerdings kann die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG). Die Steuerberaterkammer Köln hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen in den Kammermitteilungen 3/2017, S. 18 f. bekannt gemacht.
- 62 Nach dieser Anordnung haben Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und die Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist, sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis **mehr als insgesamt 30** Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung ist der Steuerberaterkammer Köln unter Angabe des jeweiligen Datums vorab anzuzeigen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 GwG).
- 63 Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).
- 64 Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes trifft, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).
- 65 Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.
- 66 Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer Gesamtkopfzahl von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größenordnung die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße gegeben ist. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht.
- 67 Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger oder ein der Praxisleitung unmittelbar nachgeordneter nicht-berufsangehöriger Mitarbeiter sein. Ein Gesellschafter (bei einer BGB-Gesellschaft/Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft) oder ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer (bei einer Steuerberatungsgesellschaft) kann nur dann Geldwäschebeauftragter sein, wenn er nicht mit der operativen Geschäftsführung betraut ist.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

- 68 Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 GwG). Er ist für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Steuerberaterpraxis zuständig. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zu erkennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren²². Von dieser Zuständigkeit und Aufgabe des Geldwäschebeauftragten bleibt jedoch die grundsätzliche Verantwortung der Leitungsebene für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten unberührt (§ 7 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz GwG).
- 69 Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Praxisleitung unmittelbar zu berichten. Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Praxisleitung (vgl. § 7 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 GwG). Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet (vgl. § 7 Abs. 6 GwG).
- 70 Dem Geldwäschebeauftragten und seinem Stellvertreter darf wegen Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses – auch innerhalb eines Jahres nach Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter – ist unzulässig, soweit kein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht (§ 7 Abs. 7 GwG).
- 71 Die Steuerberaterkammer Köln behält sich vor, auf Grundlage von § 7 Abs. 4 Satz 2 GwG Angaben über die Qualifikation des entsprechenden Mitarbeiters (z. B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (z. B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern. Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter auf Verlangen der Steuerberaterkammer widerrufen werden kann, wenn die Person aus Sicht der Steuerberaterkammer nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.
- 72 Auch in beruflichen Einheiten, die das o. g. Größenkriterium nicht erfüllen, kann die (freiwillige) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sinnvoll sein, insbesondere wenn mit Blick auf das Geschäftsfeld oder die Mandanten der Praxis erkennbare Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen.

²² BT-Drs. 17/6804, S. 33

IV. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten

73 In Abhängigkeit von der Höhe des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterscheidet das Geldwäschegesetz zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Im Normalfall (weder verringertes noch erhöhtes Risiko) sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bei einem nur geringen Risiko können nur vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden. In diesem Fall kann der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen („verstärkte Sorgfaltspflichten“) ergriffen werden.

1. **Allgemeine Sorgfaltspflichten**

a) **Anwendungsbereich**

74 Die unter c) näher bezeichneten allgemeinen Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflicht, Abklärung des Hintergrunds und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, Feststellung der PEP-Eigenschaft) sind vom Steuerberater in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 10 Abs. 3 GwG):

- *Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG)*

75 Das Geldwäschegesetz verwendet zwar nicht mehr unmittelbar den Begriff der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“. Nach der in § 1 Abs. 4 GwG enthaltenen Definition der Geschäftsbeziehung setzt eine solche aber voraus, dass bei dem Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass die Geschäftsbeziehung „von gewisser Dauer sein wird“.

76 Die bisherigen Grundsätze zu dem Merkmal der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“ können daher beibehalten werden. Eine Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG liegt somit jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich um einen Einzelauftrag handelt oder sich der eingegangene Vertrag in einmaligen Erfüllungshandlungen erschöpft wie z. B. beim einmaligen Auftrag zur Erstellung der Buchführung, einer Steuererklärung oder eines bestimmten Jahresabschlusses. Handelt es sich umgekehrt um einen unbefristeten Vertrag im Sinne eines Dauermandats mit der Verpflichtung des Steuerberaters zur fortlaufenden Erstellung der Buchführung, der Jahresabschlüsse etc., ist die Voraussetzung der Begründung einer (auf Dauer angelegten) Geschäftsbeziehung erfüllt.

77 Aus dem Steuerberatungsvertrag wird im Regelfall ersichtlich sein, ob eine Beauftragung beabsichtigt ist, die über eine einmalige Erfüllungshandlung hinausgeht. Ist dies der Fall, ist im Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung den Sorgfaltspflichten nachzukommen. Sollten bei einer Erstbeauftragung die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt worden sein, weil der Steuerberater mit einer einmaligen Erstellungshandlung beauftragt wurde, und tritt entgegen den Erwartungen eine Folgebeauftragung ein, ist dies spätestens zum Zeitpunkt der Folgebeauftragung nachzuholen.

Praxishinweis:

78 Schon um Zweifelsfragen bei der Abgrenzung aus dem Weg zu gehen, aber auch, weil aus einem Einzelfall leicht ein Dauermandat werden kann, empfiehlt es sich, grundsätzlich bei allen Auftraggebern den Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG nachzukommen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Identifizierung. Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden entsteht allein durch die Durchführung der Identifizierung eine abschreckende Wirkung für die Personen, die eine Geldwäsche beabsichtigen. Sie trägt somit entscheidend dazu bei, die Inanspruchnahme von Steuerberatern für Zwecke der Geldwäsche zu vermeiden.

79 Die Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG mit Ausnahme der Identifizierungspflicht (siehe hierzu unten Rdnr. 92) entstehen erst mit der Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. mit Abschluss des Steuerberatungsvertrags. Die Pflichten bestehen daher noch nicht in der reinen Akquise- bzw. Mandatsanbahnungsphase. Im Übrigen setzt der Begriff der Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG eine berufliche Leistung des Steuerberaters voraus. Vertragliche

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Beziehungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben oder die allein der Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs dienen, sind von der Vorschrift daher von vornherein nicht erfasst.

- *Bei Transaktionen unter Beteiligung eines Steuerberaters, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, soweit es sich um die folgenden Transaktionen handelt:*

- 80
- Geldtransfers nach Art. 3 Nr. 9 der EU-Geldtransferverordnung, wenn der Geldtransfer einen Betrag von 1.000,00 € oder mehr ausmacht (§ 10 Abs. 3 Nr. 2a GwG),
 - Sonstige Transaktionen (z. B. Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) im Wert von 15.000,00 € oder mehr (§ 10 Abs. 3 Nr. 2b GwG).
 - Übertragung von Kryptowerten, die zum Zeitpunkt der Übertragung einem Gegenwert von 1.000,00 € oder mehr entspricht (§ 10 Abs. 3 Nr. 2c GwG).

81 Die erste Alternative betrifft lediglich Zahlungsverkehrsdienstleister im Sinne der EU-Geldtransferverordnung (insbesondere Zahlscheingeschäft – Bareinzahlungen von Nichtkunden zur Überweisung) und ist daher für Steuerberater ohne Bedeutung²³. Ein Beispiel für die zweite Alternative ist die Entgegennahme von Wertgegenständen oder Geldbeträgen von mehr als 15.000,00 € durch den Steuerberater von Dritten, die nicht Mandant sind, oder in dem Fall, dass das Mandat nicht „von gewisser Dauer“ ist. Die Sorgfaltspflichten sind in diesem Fall auch dann zu erfüllen, wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen die genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht (so genanntes „Smurfing“).

Praxishinweis:

82 Transaktionen von mehr als 15.000,00 € innerhalb einer Geschäftsbeziehung begründen keine gesonderten Sorgfaltspflichten, da bereits die Begründung der Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflichten auslöst.

- *Bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten²⁴, dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB handelt oder die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (unabhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder bestimmten Wertgrenzen, § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG).*

83 Den Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG, insbesondere der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten, sollte in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG unmittelbar nach der Feststellung des Verdachts nachgekommen werden (zur ggf. gleichzeitig entstehenden Pflicht, eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten, vgl. unten V.1). Liegen entsprechende Tatsachen vor, müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten ggf. erneut erfüllt werden, auch wenn sie schon bei Begründung des Mandats erfüllt wurden.

84 Hinsichtlich des Vorliegens von Tatsachen, die auf eine Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten, ist zu betonen, dass auch derjenige, der wegen Beteiligung an einer Vortat der Geldwäsche strafbar ist und deswegen gemäß § 261 Abs. 7 StGB nicht nach § 261 Abs. 1 bis 6 StGB bestraft wird (persönlicher Strafausschlussgrund), den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen kann. Der Verdacht schöpfende Berufsangehörige muss daher nur Tatsachen feststellen, die auf eine Tathandlung i. S. d. § 261 StGB hindeuten. Ob der mutmaßliche Geldwäscher an der Vortat beteiligt gewesen sein und daher nach § 261 Abs. 7 StGB straffrei bleiben könnte, ist für den pflichtenauslösenden Geldwäscherverdacht dagegen unerheblich.

- *Bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mandanten, einer für den Mandanten auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG).*

²³ BT-Drs. 17/6804, S. 26

²⁴ Zur Höhe der Verdachtsschwelle vgl. die Ausführungen zu § 43 Abs. 1 GwG (unten V.1), die für § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG entsprechend gelten.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Praxishinweis:

- 85 Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind demnach erneut zu erfüllen, wenn Zweifel darüber vorliegen, ob die bereits erhobenen Angaben zur Identität zutreffend sind. Zweifel an der Richtigkeit von Angaben können vielfältig entstehen, etwa weil Post an die angegebene Adresse nicht zugestellt werden kann, im Laufe des Mandats Anhaltspunkte für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten gewonnen werden, abweichende Schreibweisen bei Namen verwendet werden oder weil ein Namenswechsel beispielsweise durch Heirat stattgefunden hat. Auch behördliche Hinweise können Zweifel begründen.
- 86 Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind stets bei allen neuen Mandanten zu erfüllen (§ 10 Abs. 3a Satz 1 GwG). Bei bereits bestehenden Mandanten müssen sie zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, d. h. es besteht grundsätzlich auch eine Aktualisierungspflicht (§ 10 Abs. 3a Satz 2 GwG). Dies gilt insbesondere, wenn
- sich bei einem Mandanten maßgebliche Umstände ändern oder
 - der Steuerberater rechtlich verpflichtet ist, den Mandanten im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen.
- 87 § 10 Abs. 3a Satz 2 Nr. 3 GwG ist auf Steuerberater nicht anwendbar, da nach der Richtlinie 2011/16/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU eine Meldepflicht bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten von Finanzkonten nur für Finanzinstitute gilt.
- 88 Zweck der Aktualisierungspflicht ist es, zu gewährleisten, dass sämtliche der vom Steuerberater nach §§ 10 ff. GwG einzuholenden Informationen vollständig und aktuell sind. Daher wird es im Regelfall nicht erforderlich sein, die Identifizierung des Mandanten vollständig zu wiederholen. Stellt der Steuerberater jedoch fest, dass einzelne Informationen, die er im Rahmen der Identifizierung nach § 11 Abs. 4 und 5 GwG eingeholt hat, nicht mehr aktuell sind, muss er die Identifizierung und die Identitätsüberprüfung (§§ 11,12 GwG) insoweit im erforderlichen Umfang erneut durchführen.
- 89 Im Übrigen richtet sich der Zeitabstand, nach dessen Ablauf eine Aktualisierung zu erfolgen hat, nach der Höhe des Risikos. In Fällen höheren Risikos ist demzufolge eine Aktualisierung in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen als in Fällen geringen Risikos.

Hinweis für Syndikus-Steuerberater:

- 90 Soweit ein Berufsangehöriger als Syndikus-Steuerberater im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG für ein Unternehmen tätig wird, das selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist, obliegt die Pflicht zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG allein dem Unternehmen (§ 10 Abs. 8a GwG).

b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

- 91 Gemäß dem risikobasierten Ansatz kann der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten und der etwaig für ihn auftretenden Person sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten – entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgestaltet werden. Bei der Bewertung der Risiken sind neben den in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zumindest auch der Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe der vom Mandanten eingezahlten Vermögenswerte oder der Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen. Steuerberater sind verpflichtet, gegenüber der Steuerberaterkammer auf deren Verlangen darzulegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen ist (vgl. § 10 Abs. 2 GwG).

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen

aa) Identifizierungspflicht

aaa) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

92 Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 GwG vor, trifft den Steuerberater die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 GwG und § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu identifizieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Die Identifizierung besteht gemäß § 1 Absatz 3 GwG aus zwei Teilakten, der Erhebung von Angaben (Feststellung der Identität, § 11 GwG) und der Überprüfung von Angaben (Überprüfung der Identität, § 12 GwG). Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss des Steuerberatungsvertrages, oder Durchführung der Transaktion vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG). Der Mandant ist verpflichtet, dem Steuerberater die zur Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, muss er diese dem Steuerberater unverzüglich anzeigen (§ 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GwG).

Feststellung der Identität des Mandanten

Zum Zweck der Identifizierung des Mandanten sind nach § 11 Abs. 4 GwG die folgenden Angaben zu erheben:

- 93 - bei natürlichen Personen: Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift.
- 94 - bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts):
- Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.
 - Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.
 - Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) bei mehr als fünf Vertretern ausreichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Ziff. 11.1 k AEAO zu § 154 AO).
 - Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Name der Gesellschafter (anstatt der gesetzlichen Vertreter). Umfasst die Gesellschaft mehr als fünf Gesellschafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 11.1 k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von maximal fünf Gesellschaftern aus.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Überprüfung der Identität des Mandanten

95 Die zur Feststellung der Identität des Mandanten erhobenen Angaben sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GwG anhand einer der folgenden Dokumente oder Identifizierungsmittel zu überprüfen:

96 - bei natürlichen Personen:

- gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz;²⁵
- elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes;
- qualifizierte elektronische Signatur, soweit die Anforderungen des § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GwG (u. a. Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur) erfüllt sind;
- nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem;
- Dokumente nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität der nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.

Praxishinweis:

97 Es empfiehlt sich, zur Überprüfung der Echtheit von Ausweisdokumenten das „Öffentliche Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente des Rates der Europäischen Union +– PRADO“ (<https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>) zu nutzen.

98 Ist die zu identifizierende natürliche Person nicht persönlich anwesend und soll die Überprüfung der Identität anhand eines gültigen amtlichen Ausweises erfolgen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG), ist eine beglaubigte Kopie des Ausweises erforderlich, aber auch ausreichend, wenn dem Steuerberater nicht das Original vorgelegt wird. Eine einfache Kopie genügt hingegen nicht. Zwar ist die entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b GwG a. F. entfallen, jedoch werden in Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe c „Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung (...)“ nach wie vor als Faktor für ein potenziell höheres Risiko genannt. Dieser Risikoindikation hat der Steuerberater durch die Einforderung einer beglaubigten Ausweiskopie Rechnung zu tragen, um die Verwendung von gefälschten Dokumenten (Ausweis oder Kopie) auszuschließen.

99 Nach § 13 Abs. 1 GwG (Verfahren der Identitätsprüfung) haben Verpflichtete die Identität natürlicher Personen entweder durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten (Original-)Dokuments (Nr. 1) oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nr. 1 genannten Verfahren gleichwertig ist (Nr. 2), zu überprüfen. Die Übersendung einer beglaubigten Kopie erfüllt nach Ansicht der Steuerberaterkammer Köln die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

100 Den hiermit verbundenen Mehraufwand kann der Steuerberater allerdings vermeiden, indem er zur Überprüfung der Identität des abwesenden Vertragspartners eine qualifizierte elektronische Signatur oder einen anderen der Identitätsnachweise nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 GwG einfordert. Alternativ kommen die Nutzung des PostIdent-Verfahrens der Deutschen Post AG zur Identifizierung natürlicher Personen (Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung nach § 17 GwG, vgl. unten, IV.1.e) sowie die Identifizierung natürlicher Personen per

²⁵ Zur Frage der Dokumentation der Überprüfung der Identität des Mandanten durch Anfertigung einer Kopie bzw. eines Scans des Ausweises siehe VI. 2.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Videotelefonat nach Maßgabe des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) zum Videoidentifizierungsverfahren vom 10. April 2017 (sonstiges Verfahren zur Identitätsüberprüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) in Betracht.

- 101 Es müssen nicht alle nach § 11 Abs. 4 GwG zu erhebenden Angaben anhand des vorgelegten Lichtbildausweises überprüft werden können. Eine Identitätsprüfung kann daher auch anhand eines vorgelegten Passes erfolgen, wenn dieser keine Angabe zur Wohnanschrift enthält. Es reicht aus, wenn die Wohnanschrift hinreichend dokumentiert wird (z. B. durch Aufnahme der Wohnanschrift in der Kopie des Reisepasses oder auf dem Erfassungsbogen zur Identifizierung des Mandanten).
- 102 - bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:
- aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister);
 - Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag) oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente (z. B. bei US-amerikanischen Mandanten „Certificate of Good Standing“ über das Unternehmen);
 - eigene dokumentierte Einsichtnahme in ein amtliches Register oder Verzeichnis;
 - bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten. Im Falle der Nichtvorlage eines Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren.

bbb) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

- 103 Soweit der Mandant bei Mandatsbegründung nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person (z. B. Bevollmächtigter oder Bote) auftritt, muss auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert werden und müssen die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben verifiziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten. Von diesen Pflichten nicht erfasst werden die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese schon nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind und sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt. Ausgenommen sind auch Personen, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind²⁶. Dagegen ist eine Identifizierung von Beschäftigten des Mandanten (z. B. Prokurist, Justiziar) nicht von vornherein entbehrlich. Besteht im Sinne von § 14 Abs. 1 GwG nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, kann aber im Rahmen vereinfachter Sorgfaltspflichten die Überprüfung der Identität auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen erfolgen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG).
- 104 Hinsichtlich der Anforderungen an die Identifizierung und die Überprüfung der Identität der für den Mandanten auftretenden Personen gelten die Ausführungen zur Identifizierung des Mandanten entsprechend. Die Identität eines eingetragenen Prokuristen kann allerdings auch analog § 12 Abs. 2 Nr. 1 GwG anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister überprüft werden, sodass insoweit keine zusätzlichen Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 GwG (z. B. Vorlage des Personalausweises) erforderlich sind.
- 105 Die Überprüfung der Vertretungsbefugnis ist demgegenüber risikoorientiert möglich, da die §§ 10 ff. GwG hierzu keine weiteren Anforderungen regeln. Es bleibt dem Steuerberater überlassen, wie und in welcher Form er die Berechtigungsprüfung vornimmt. Deshalb kann grundsätzlich auch eine Selbstauskunft ausreichen. Die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht ist nur erforderlich, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder Zweifel an der Richtigkeit der Selbstauskunft bestehen.

²⁶ BT-Drs. 18/7204, S. 99

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Praxishinweis:

- 106 Auch wenn die Mitglieder der Geschäftsführung einer juristischen Person weder als Vertragspartner noch als für diesen auftretende Person zu identifizieren sind, können sie – gerade bei inhabergeführten Unternehmen – dennoch als wirtschaftlich Berechtigte Anlass zur Identifizierung geben.

ccc) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

- 107 Bereits im Jahr 2008 wurde aufgrund der Vorgaben der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie eine Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten eingeführt. Seitdem sind alle nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten und damit auch Steuerberater verpflichtet, in den Fällen des § 10 Abs. 3 GwG abzuklären²⁷, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 und des § 12 Abs. 3 und 4 GwG zu identifizieren. Die Identifizierungspflicht soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichem oder rechtlichem Interesse eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Transaktion durchgeführt wird.
- 108 Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt dies die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch in Form eines Konzerndiagramms erfolgen, falls dieses die Eigentums- und Kontrollstruktur vollständig abbildet. Die Informationen sind zunächst durch Befragung des Mandanten über die Eigentums- und Kontrollstruktur zu ermitteln. Grundsätzlich können die Angaben des Mandanten übernommen und dann durch zusätzliche risikoangemessene Überprüfungsmaßnahmen (z. B. anhand von Registern oder Wirtschaftsdatenbanken) plausibilisiert werden.
- 109 Nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG trifft den Mandanten zusätzlich eine eigene Pflicht, gegenüber dem Steuerberater offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Die Offenlegungspflicht betrifft ausschließlich Fälle, in denen die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter sich daraus ergibt, dass eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung auf Veranlassung einer natürlichen Person durchgeführt oder begründet wird (Veranlassungsfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Zugleich besteht für den Steuerberater – vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 43 Abs. 2 GwG – nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant die Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat (vgl. hierzu auch unten V. 1.). Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, mit der Offenlegung dem Steuerberater auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 11 Abs. 6 Satz 4 GwG).

Praxishinweis:

- 110 Auf die genannten Pflichten sollte frühzeitig hingewiesen und in diesem Zusammenhang thematisiert werden, ob wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG vorhanden sind oder ob der Mandant als Treuhänder oder anderweitig auf Veranlassung einer natürlichen Person handelt (wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Die diesbezügliche Offenlegungspflicht des Mandanten kann in den Mandatsvertrag aufgenommen werden²⁸.

Definition des wirtschaftlich Berechtigten

- 111 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder Rechtsgestaltung nach § 3 Abs. 3 GwG letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.
- 112 Hierzu gehören insbesondere die folgenden natürlichen Personen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 GwG):

²⁷ Insbesondere durch Befragung des Mandanten

²⁸ Klugmann, NJW 2012, 641 (644)

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

113 - **Bei juristischen Personen** (außer rechtsfähigen Stiftungen) und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen²⁹:

- Jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle³⁰ ausübt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GwG).

114 Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen vorliegen, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG begründen, bei meldepflichtigen Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG (juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften) kein wirtschaftlicher Berechtigter ermittelt worden ist, gilt kraft gesetzlicher Fiktion der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Mandanten als wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG). Anders als z. B. in § 11 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e GwG verwendet das Gesetz den Singular. Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (z. B. mehrere Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder), genügt daher im Regelfall die Erfassung einer Person. In Ausnahmefällen kann unter Risikogesichtspunkten allerdings die Erfassung mehrerer oder aller Personen erforderlich sein. Die gesetzliche Fiktion greift auch in Fällen, in denen feststeht, dass ein (realer) wirtschaftlich Berechtigter nicht vorhanden ist.

Praxishinweis:

115 Die ergebnislose „Durchführung umfassender Prüfungen“ als Voraussetzung für das Eintreten der gesetzlichen Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG setzt nicht voraus, dass der Steuerberater hierfür zwingend auf Datenbanken externer Dienstleister zurückgreifen muss. Auch insoweit ist es zunächst Sache des Steuerberaters, zu entscheiden, welche Nachforschungen mit Blick auf die konkrete Situation erforderlich und zumutbar sind. Im Normalfall wird es zur Erfüllung der Ermittlungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG ausreichen, den Mandanten zur Existenz und Identität wirtschaftlich Berechtigter zu befragen. Dieser ist nach § 11 Abs. 6 Satz 1 GwG verpflichtet, dem Steuerberater die entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG zwingend ein Registrierungsnachweis (was bisher jedoch nicht möglich ist³¹) oder ein Transparenzregisterauszug einzuholen, sodass neben der Selbstauskunft des Mandanten weitere Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung stehen.

Besonderheiten bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts

116 Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 gibt es Gesellschaftsformen, die aufgrund ihrer Besonderheiten ein erhöhtes Risiko aufweisen, zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei erhöhtem Risiko besteht nach § 15 Abs. 1 und 2 GwG die Pflicht, diesem durch besondere Aufmerksamkeit und zusätzliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Zu den Gesellschaften mit grundsätzlich erhöhtem Risikopotenzial gehört nach Ansicht des Gesetzgebers die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der bereits aufgrund der fehlenden Registereintragung erhöhte Unsicherheiten bestehen. Zur Bestimmung des oder der wirtschaftlich Berechtigten kann daher insoweit nicht ausschließlich auf den für andere Gesellschaftsformen in § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG genannten Schwellenwert (25 % der Kapitalanteile/Stimmrechte) abgestellt werden. Vielmehr ist darüber hinaus auch das konkrete Risiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind³².

²⁹ Bei börsennotierten Gesellschaften, die an einem Markt i. S. v. § 2 Abs. 5 WpHG notiert sind, muss somit der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden, sofern nach dem EU-Recht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

³⁰ Zu den Begriffen Kontrolle bzw. mittelbare Kontrolle vgl. die Legaldefinitionen in § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GwG

³¹ Siehe den Praxishinweis unter Rdnr. 123

³² BT-Drs. 16/9038, S. 30

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

- 117 - **Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen**, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen (§ 3 Abs. 3 GwG):
- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor (sofern vorhanden) handelt³³;
 - jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist;
 - jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist;
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
 - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt;
 - jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.
 - jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.
- 118 - **Bei Handeln auf Veranlassung** derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant als Treuhänder handelt (§ 3 Abs. 4 GwG). Durch diese Auffangregelung sollen auch solche Fälle erfasst werden, die nicht unter die ersten beiden Fallgruppen zu subsumieren sind, bei denen aber gleichwohl eine andere Person als der Vertragspartner aufgrund der (wirtschaftlichen) Beherrschung der Geschäftsbeziehung als eigentlich Berechtigter anzusehen ist. Aufgrund der Auffangregelung des § 3 Abs. 4 GwG ist in der Praxis stets zu prüfen, ob eine Treuhandkonstruktion vorliegt.

Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

- 119 Zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten hat der Steuerberater gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG zumindest dessen Vor- und Nachnamen zu erheben. Weitere Identifizierungsmerkmale (z. B. Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort³⁴) sind hingegen nur dann zu erheben, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.
- 120 Das Geldwäschegesetz stellt damit klar, dass auch bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten der risikobasierte Ansatz Anwendung findet, soweit es um die Frage geht, ob über den Namen des wirtschaftlich Berechtigten hinaus weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben sind. Diesbezüglich können sich aus der Art der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung Besonderheiten ergeben. Erschöpft sich deren Zweck in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Mandanten, wie es bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder von Steuererklärungen der Fall ist, wird die Erhebung weiterer Identifizierungsmerkmale vor dem Hintergrund des Zwecks des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (s. o.) regelmäßig nicht erforderlich sein, da Gegenstand der Tätigkeit des Steuerberaters in diesen Fällen nicht die Begleitung von Transaktionen des Mandanten ist und das Risiko eines Strohmangengeschäfts daher insoweit nicht besteht. Anders liegt der Fall bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen, die Transaktionsberatungs- oder Treuhandtätigkeiten zum Gegenstand haben, oder wenn in Bezug auf eine bestimmte Transaktion des Mandanten, von

³³ Zu den Begriffen vgl. Schiffer/Schürmann, BB 2017, 2626 (2628)

³⁴ Diese Daten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG).

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

der der Steuerberater im Rahmen der o. g. Erstellungstätigkeiten Kenntnis erlangt, der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entsteht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG).

Praxishinweis:

- 121 Die **Erhebung** der Angaben zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten hat beim Mandanten oder der ggf. für diesen auftretenden Person zu erfolgen (nicht beim wirtschaftlich Berechtigten). Eine **Erhebung** der Angaben aus dem Transparenzregister ist hierfür nicht ausreichend (§ 11 Abs. 5 Satz 3 GwG).
- 122 Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen gemäß § 21 GwG die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, müssen ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können (§ 11 Abs. 5 Satz 4 GwG). Insoweit besteht eine Pflicht für Verwalter von Rechtsgestaltungen gemäß § 3 Abs. 3 GwG, dem Steuerberater ihren Status offenzulegen und ihm unverzüglich die Angaben zu übermitteln, die zur Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 3 GwG erforderlich sind, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder Transaktion oberhalb der in § 10 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5, 6 oder 6a GwG genannten Schwellenbeträge durchführen. Im Fall von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG sind dem Steuerberater die an das Transparenzregister zu meldenden Angaben unverzüglich zu übermitteln (§ 11 Abs. 7 GwG).

Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

- 123 Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 GwG hat sich der Steuerberater durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben zutreffend sind.
- 124 Wie sich aus § 14 Abs. 2 Satz 1 GwG ergibt, muss in jedem Fall, d. h. auch in Fällen eines geringen Risikos, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen ist neben dem individuellen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion auch zu berücksichtigen, welche Erkenntnismöglichkeiten den Verpflichteten zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen³⁵.
- 125 Im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sowie mit Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und mit Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (vgl. § 21 GwG), ist der Steuerberater verpflichtet, einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten (Registerauszug) einzuholen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG).

Praxishinweis:

- 126 In der Praxis kann beim Transparenzregister (jedenfalls in Deutschland) bisher jedoch nur ein Registerauszug und kein Registrierungsnachweis angefordert werden. Dabei empfiehlt es sich, dass der Steuerberater nicht selbst Einsicht in das Transparenzregister nimmt, sondern sich den Registerauszug zunächst vom Mandanten vorlegen lässt. In diesem Fall besteht für den Steuerberater keine Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister, soweit der Registerauszug aktuell ist (in der Regel nicht älter als zwei Jahre).
- 127 In dem Transparenzregister enthalten sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften sowie von Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen,

³⁵ BT-Drs. 16/9038, S. 38

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG). Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt³⁶.

- 128 Über das Transparenzregister³⁷ sind gemäß § 19 GwG die folgenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, d. h. Angaben dazu, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt (u. a. Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft) sowie alle Staatsangehörigkeiten.
- 129 Steuerberater als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind zur Einsichtnahme in das Transparenzregister befugt, wenn sie begründet darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten in einem der in § 10 Abs. 3 GwG genannten Fälle erfolgt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG, hier: Begründung einer Geschäftsbeziehung). Die Einsichtnahme setzt eine einmalige Online-Registrierung voraus, die über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) vorzunehmen ist. Gestattet ist nur eine fallbezogene Einsicht, nicht dagegen eine Einsichtnahme in das gesamte Transparenzregister³⁸. Die Einzelheiten zur Registrierung und Einsichtnahme in das Transparenzregister sind in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I. S. 3984) geregelt. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist auch für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz gebührenpflichtig³⁹.
- 130 Die Einsichtnahme in das Transparenzregister reicht zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten aus, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben im Transparenzregister zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität oder Stellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. an der Richtigkeit der im Transparenzregister nach § 19 Abs. 1 GwG eingetragenen Angaben begründen oder die auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GwG). In diesem Fall sind weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur Überprüfung der zu dem wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben nicht erforderlich. Widersprechen die Registerdaten dagegen eigenen Erkenntnissen (z. B. aufgrund einer Befragung des Mandanten) oder erscheinen aus anderen Gründen zweifelhaft oder widersprüchlich, sind die Angaben im Transparenzregister auf der Grundlage anderer Dokumente und Informationen (z. B. durch Prüfung von vom Mandanten vorgelegten Unterlagen oder durch Einsichtnahme in Wirtschaftsdatenbanken) einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG abzugeben ist (vgl. V. 2).

Praxishinweis:

- 131 Zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten sollte Einsicht in das Transparenzregister auch bei vor dem 1. Januar 2020 begründeten Mandaten genommen werden, bei denen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 GwG keine explizite gesetzliche Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister besteht.

³⁶ Zum Transparenzregister siehe auch den FAQ-Katalog des Bundesverwaltungsamts, abrufbar unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.html

³⁷ Zugang über www.transparenzregister.de

³⁸ BT-Drs. 18/11555, S. 132

³⁹ Siehe Transparenzregisteregebührenverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I, S. 93)

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

ddd) Absehen von der Identifizierung

- 132 Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Steuerberater die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Zweifel werden sich regelmäßig ergeben, wenn die Person beispielsweise eine von der früheren Adresse abweichende Wohnadresse benennt, sie z. B. nach Heirat unter anderem Namen auftritt. Ein „Ablaufdatum“ der früheren Identifizierung ist nicht vorgeschrieben. Die frühere Identifizierung bleibt also auch dann ausreichend, wenn das genutzte Ausweisdokument mittlerweile abgelaufen ist. Eine Ausnahme gilt nur im Fall der Auslagerung auf Dritte (§ 17 Abs. 3a Nr. 4 GwG). Entscheidend ist, dass zumindest einmal eine Identifizierung nach den Vorschriften des GwG stattgefunden hat. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Steuerberater der zu Identifizierende persönlich bekannt ist. Bei einem Erstmandat ist der Mandant somit immer zu identifizieren.

bb) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

- 133 Der Steuerberater ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, soweit sich diese im Einzelfall nicht – wie bei der Hilfeleistung in Steuersachen⁴⁰ – bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Diese Pflicht zur Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung soll gewährleisten, dass die Verpflichteten ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner entwickeln und dadurch eventuelle Geldwäscherisiken besser einschätzen können.

cc) Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

- 134 Der Steuerberater ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP)⁴¹, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). § 1 Abs. 12 bis 14 GwG enthält zu den genannten Begriffen (politisch exponierte Person, Familienmitglied, bekanntermaßen nahestehende Person) jeweils eine konkretisierende Legaldefinition, die die erfassten Personen nicht abschließend („insbesondere“) aufzählt. Für den Begriff der politisch exponierten Person ist in § 1 Abs. 12 Satz 3 GwG zudem eine Konkretisierung und abschließende Ausgestaltung derart vorgesehen, dass das Bundesministerium der Finanzen eine Liste erstellt, aktualisiert und der Europäischen Kommission übermittelt, in der die genauen Funktionen angegeben sind, die als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 angesehen werden. Die Kommission nimmt diese Informationen in eine von ihr zu veröffentlichende Gesamtliste auf.⁴²
- 135 Aufgrund der gesetzlichen Einschränkung, dass zur Feststellung der PEP-Eigenschaft nur angemessene risikoorientierte Verfahren anzuwenden sind, besteht für Steuerberater keine allgemeine Pflicht, kostenpflichtige Datenbanken kommerzieller Anbieter (wie z. B. www.gwg24.de) zu nutzen. Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Steuerberater bei Zweifeln die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Für weiterführende Informationen wird auf das gesonderte Merkblatt der Steuerberaterkammer Köln verwiesen, das auf der Internetseite der Steuerberaterkammer im geschützten Mitgliederbereich abrufbar ist.

⁴⁰ Bedeutung hat die Informationspflicht dagegen regelmäßig bei Treuhandgeschäften.

⁴¹ z. B. Staats- und Regierungschef, Bundesminister und Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene, Mitglieder von obersten Gerichten und Verfassungsgerichten, Botschafter

⁴² Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise war die genannte Liste noch nicht veröffentlicht.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

dd) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

- 136 Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG trifft den Steuerberater auch die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen, wobei die Pflichterfüllung gemäß § 10 Abs. 2 GwG auch hier auf risikoorientierter Grundlage, also in Relation zu dem konkret bestehenden Risiko einer Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfolgen hat. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass die Verpflichteten erkennen können, ob eine durchgeführte Transaktion zu den vorhandenen Erkenntnissen über den Mandanten und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten, seine bisher ausgeübte Geschäftstätigkeit und dessen Risikoprofil passt oder ob Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten bestehen.
- 137 Der Steuerberater ist zudem verpflichtet, im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung gilt nicht nur für Neumandanten, sondern auch für solche Mandate, die vor Aufnahme dieser Sorgfaltspflicht in das Geldwäschegesetz im Jahre 2008 nach den damals geltenden Vorschriften identifiziert wurden. Auch insoweit findet allerdings der Grundsatz der Risikoorientierung Anwendung.

d) Rechtsfolgen der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

- 138 Nach § 10 Abs. 9 Satz 1 GwG darf in dem Fall, dass der Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG nicht erfüllen kann, die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und die Transaktion nicht durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, muss diese durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden. Dies gilt jedoch für Steuerberater nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GwG)⁴³. Allerdings befreit die Vorschrift nur von der Vorgabe, die Geschäftsbeziehung nicht zu begründen bzw. nicht fortzusetzen und zu beenden. Die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bleibt also grundsätzlich unberührt.
- 139 Darüber hinaus kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung auch dann entfallen, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Mandanten eine Beendigung unangemessen wäre. Die Verpflichtung zur Kündigung einer bestehenden Mandatsbeziehung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzungen nachhaltig und andauernd sind.⁴⁴

Praxishinweis:

- 140 Verweigert der Mandant lediglich das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises, führt allein diese Tatsache nicht zur Beendigungspflicht des § 10 Abs. 9 GwG, da die Kopierpflicht zu den Aufzeichnungspflichten nach § 8 GwG und nicht zu den Sorgfaltspflichten zählt. Es empfiehlt sich aber, auch diesen Sachverhalt zu dokumentieren.

e) Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

- 141 Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf Dritte zurückgreifen. Hierzu gehören insbesondere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG⁴⁵ und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (Vierte EU-Geldwäscherichtlinie) sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, soweit sie den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten

⁴³ Zur Auslegung der Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ siehe die Ausführungen zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht unter Ziff. V. 1a) bb).

⁴⁴ BT-Drs. 18/11555, S. 117

⁴⁵ Ein Steuerberater kann somit z. B. die Pflicht zur Identifizierung auf einen anderen Steuerberater übertragen.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

entsprechen und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen⁴⁶. Anders als bei der Alternative des § 17 Abs. 5 GwG (vertragliche Auslagerung) muss der Verpflichtete den Dritten nicht überwachen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GwG).

- 142 Wenn der Steuerberater auf Dritte nach § 17 Abs. 1 GwG zurückgreift, muss er sicherstellen, dass der Dritte bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften des Geldwäschegesetzes entspricht, die Informationen einholt, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG notwendig sind, und dem Steuerberater diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermittelt. Zudem ist durch angemessene Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Dritte dem Steuerberater auf seine Anforderung unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente vorlegt, anhand derer er die Identität des Mandanten, ggfs. für diesen auftretender Personen und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten festgestellt oder überprüft hat (z. B. Kopie des Personalausweises) sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 GwG). Der Dritte kann zur Identifizierung auch auf ein Ausweisdokument zurückgreifen, das zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurde, wenn das Gültigkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist (§ 17 Abs. 3a GwG). Mit dieser Regelung wird erreicht, dass insbesondere bei überörtlichen Sozietäten oder Steuerberatungsgesellschaften die Identifizierung nicht von jedem Steuerberater nochmals vorgenommen werden muss, wenn ein Mandant von mehreren Steuerberatern betreut wird. Ebenfalls kann auf die Identifizierung durch einen Notar zurückgegriffen werden.
- 143 Nach § 17 Abs. 5 GwG kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG erforderlich sind, vertraglich auch auf andere als die in § 17 Abs. 1 GwG genannten geeignete Personen und Unternehmen als Erfüllungsgehilfen übertragen werden, sofern hierdurch die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Verpflichteten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und die Aufsicht durch die Steuerberaterkammer nicht beeinträchtigt werden. Auch ist sicherzustellen, dass die anderen Personen und Unternehmen den Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechen. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass sich der Verpflichtete vor der Übertragung von der Zuverlässigkeit des beauftragten Dritten und während der Zusammenarbeit durch Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von dem Dritten getroffenen Maßnahmen überzeugt. (§ 17 Abs. 6 und 7 GwG). Mit dieser Regelung wird insbesondere ermöglicht, dass Verpflichtete zur Durchführung der Identifizierung auch auf das PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG zurückgreifen können.
- 144 Die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BOSTB) steht der Einbeziehung Dritter in die Erfüllung von Sorgfaltspflichten schon deswegen nicht entgegen, da die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch insoweit eine spezialgesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Informationen enthalten⁴⁷. Der Dritte ist jedoch, soweit er nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ergibt sich nunmehr auch aus § 62a StBerG, der die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter durch Steuerberater regelt und ergänzend zu beachten ist.

f) Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete

- 145 Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden spezielle datenschutzrechtliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verpflichteten in das Geldwäschegesetz eingefügt. Nach § 11a Abs. 1 GwG dürfen personenbezogene Daten von dem Verpflichteten nur verarbeitet werden, soweit dies auf Grundlage des Geldwäschegesetzes für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Zudem regelt § 11a Abs. 2 GwG, dass die Pflicht zur Information der betroffenen Person bzw. das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Art. 13 Abs. 3 bzw. Art. 15 der Datenschutzgrund-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/679) nicht gelten, soweit der Verpflichtete personenbezogene Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, oder die FIU übermittelt. Die genannten Regelungen

⁴⁶ vgl. § 17 Abs. 1 Satz Nr. 3, Abs. 2 GwG

⁴⁷ So im Ergebnis auch Klugmann, NJW 2012, 641 (644); Johnigk, in: Offermann-Burckart, AnwaltsR in der Praxis, § 8 Rdnr. 2 („Durchbrechung der Schweigepflicht“)

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

finden entsprechende Anwendung auf Dritte im Sinne des § 17 GwG, auf die ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG zurückgreift (§ 11a Abs. 3 GwG).

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

- 146 Steuerberater können entsprechend dem risikobasierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf die Mandantenstruktur und die Art der angebotenen Dienstleistungen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten muss sich der Steuerberater vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GwG). Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage ist die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen (wie z. B. regulierte Unternehmen oder Börsennotierung der Mandanten) beschränkt, sondern ist risikobasiert anhand einer Gesamtschau der Risikokriterien zulässig. Diese Einschätzung ist bei der Mandatsanlage zu dokumentieren.
- 147 Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bedeutet nicht, dass von der Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG vollständig abgesehen werden kann. Es kann nur der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen risikoorientiert angemessen reduziert werden. Insbesondere kann abweichend von den Vorgaben der §§ 12, 13 GwG die Überprüfung der Identität mittels anderer Dokumente, Daten oder Informationen als Ausweispapiere oder Registerauszüge durchgeführt werden, soweit diese von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (§ 14 Abs. 2 GwG). Dabei muss es sich nicht zwingend um Dokumente etc. handeln, die von einer staatlichen Stelle stammen. Auf der anderen Seite soll die Identitätsüberprüfung anhand von Internet-Portalen wie z. B. Facebook oder des Impressums auf der Homepage des zu Identifizierenden nicht ausreichend sein⁴⁸. In Betracht kommt z. B. die Vorlage eines Führerscheins anstelle eines Personalausweises oder von abgelaufenen Ausweisdokumenten, die jedoch eine Identifizierung noch ermöglichen. Nicht ausreichend ist dagegen die Mitteilung der Steueridentifikationsnummer oder die Vorlage einer Stromrechnung, da mangels Lichtbild eine Überprüfung, ob es sich tatsächlich um die unter dem angegebenen Namen auftretende Person handelt, nicht möglich ist. Der Steuerberater muss der Steuerberaterkammer auf Verlangen darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).
- 148 Können die vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, gilt die Pflicht zur Nichtbegründung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung entsprechend (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG).

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten

- 149 Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Steuerberater – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auf Verlangen der Steuerberaterkammer muss der Steuerberater darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).
- 150 Das Geldwäschegesetz regelt in § 15 Abs. 3 bis 6 GwG, in welchen Fällen insbesondere⁴⁹ ein höheres Risiko vorliegt und welche zusätzlichen Maßnahmen mindestens zu treffen sind.
- 151 - Politisch exponierte Personen bzw. nicht spezifizierter Fall eines höheren Risikos (§ 15 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 GwG)

⁴⁸ Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bunderats, BT-Drs. 18/11928, S.12

⁴⁹ Die Aufzählung der Fälle höheren Risikos ist nicht abschließend.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Handelt es sich bei dem Mandanten oder einem wirtschaftlich Berechtigten des Mandanten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG oder liegt ein Fall eines höheren Risikos vor, der in § 15 Abs. 3 GwG nicht explizit genannt ist, sind mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene der Steuerberaterpraxis (z. B. Geschäftsführer, Partner) zur Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;
- Ergreifung angemessener Maßnahmen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden;
- Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

152 Auch in dem Fall, dass der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte erst während des Mandats ein wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Steuerberater erst nach Mandatsbegründung von der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erlangt, darf die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 15 GwG) erfolgen. Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person ist für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen gilt. Es sind solange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht (§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GwG).

153 - Mandat mit Bezug zu einem Drittstaat mit hohem Risiko (§ 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 GwG)

Handelt es sich um ein Mandat, an der ein von der EU-Kommission nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/848 ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko⁵⁰ oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist⁵¹, sind mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Einholung von folgenden Informationen:
 - zusätzliche Informationen über den Mandanten und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - Informationen über die Herkunft der (eingesetzten) Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG),
 - Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.
- Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene der Steuerberaterpraxis (z. B. Geschäftsführer, Partner) zur Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie durch die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.
- Ungewöhnliche bzw. auffällige Einzelmandate (§ 15 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 GwG)

⁵⁰ Eine aktuelle Liste der Drittstaaten mit hohem Risiko ist auf der Website der FIU im internen Bereich für Verpflichtete (www.zoll.de/fiu-intern) abrufbar (https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html).

⁵¹ Ausnahmen gelten für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz GwG).

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

- 154 Bei Vorliegen eines Mandatsverhältnisses, das im Vergleich zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist, einem ungewöhnlichen Mandatsmuster folgt oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat, sind mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen;
- Untersuchung des Mandatsverhältnisses sowie seines Hintergrunds und Zwecks mit angemessenen Mitteln, um das Risiko des Mandats in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen sowie ggf. das Vorliegen einer Pflicht zur Verdachtsmeldung prüfen zu können.
 - verstärkte kontinuierliche Überwachung des Mandats, um das mit der Mandatierung und mit einzelnen Transaktionen verbundene Risiko einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.

Praxishinweis:

- 155 Eine wichtige Hilfestellung bei der Einordnung ungewöhnlicher Sachverhalte bietet das „Anhaltspunktepapier“ der FIU, das auf der Website der FIU im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>) zur Verfügung steht.
- 156 Die besondere Untersuchungs- und Überwachungspflicht gilt unabhängig davon, auf welche Art und Weise der Steuerberater auf etwaige Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten gestoßen ist. Sie geht über die Regelung des § 10 Abs. 3 Nr. 4 GwG hinaus, der die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Zweifeln über die Identität eines Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten anordnet. Sie besteht nicht nur bei Zweifeln über die Identität, sondern bei jedem Sachverhalt, der – aus welchen Gründen auch immer – zweifelhaft oder ungewöhnlich erscheint. Das Entstehen dieser Pflicht setzt ausdrücklich nicht voraus, dass die Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten bereits die Qualität eines nach § 43 Abs. 1 GwG meldepflichtigen Sachverhalts erreicht haben⁵².
- 157 Können die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, gilt die Pflicht zur Nichtbegründung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung entsprechend (§ 15 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG).

⁵² BT-Drs. 17/6804, S. 31

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

V. Meldepflichten

1. Verdachtsmeldung

a) Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG

aa) Meldepflicht

- 158 Steuerberater sind grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass
- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder
 - ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG).
- 159 Die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung ist nicht beschränkt auf Verdachtsfälle hinsichtlich einer aktuell angetragenen oder bevorstehenden Transaktion. Sie umfasst auch bereits abgeschlossene Vorgänge, bei denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt. Erhält der Steuerberater im Nachhinein im Rahmen einer eigenen oder von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden initiierten Recherche Kenntnis von Tatsachen im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GwG, muss er also die Meldung unverzüglich danach vornehmen. Ebenfalls können von der Meldepflicht abgelehnte oder noch nicht ausgeführte Transaktionen erfasst sein.
- 160 Die Pflicht zur Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist⁵³. Es ist nicht Aufgabe des Steuerberaters, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestrafat oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.
- 161 Die Meldepflicht wird vielmehr schon dann ausgelöst, wenn das Kundenverhalten nach dem bisherigen beruflichen Erfahrungswissen ungewöhnlich bzw. auffällig ist oder Tatsachen darauf hindeuten, dass die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt bzw. illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden sollen oder die Transaktion bzw. Geschäftsbeziehung der Terrorismusfinanzierung dient. Gleichwohl ist erforderlich, dass der Steuerberater über hinreichend aussagekräftige Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente verfügt. Eine Meldung „ins Blaue hinein“ ist somit unzulässig⁵⁴.
- 162 Bei der Frage, ob die zur Kenntnis gelangten Tatsachen verdächtig sind und ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, verfügen die Verpflichteten über einen gewissen Beurteilungsspielraum, weil es dem Gesetzeswortlaut zufolge hierbei auch auf die subjektive Einschätzung des Verpflichteten in einer konkreten Situation ankommt. Eine wichtige Hilfestellung bei der Beurteilung der Frage, ob ein meldepflichtiger Verdachtsfall vorliegt, gibt das von der FIU erstellte „Anhaltspunktepapier“, das hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestimmte Anhaltspunkte und Indizien enthält. Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die von der FIU veröffentlichten Anhaltspunkte nicht abschließend und im Einzelfall zu gewichten sind. Das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunkts reicht in der Regel nicht aus, um bereits den Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu begründen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte sollte allerdings Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. In jedem Fall ist eine Einzelfallentscheidung ohne schematische Festlegung zu treffen.

⁵³ BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2020 - 2 BvR 2992/14

⁵⁴ BT-Drs. 17/6804, S. 35 f.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

163 Eine Pflicht zur Meldung besteht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG auch dann, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant der Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht nachgekommen ist, d. h. nicht offengelegt hat, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Die Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG und die korrespondierende Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG gelten nur für Fälle, in denen die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter sich daraus ergibt, dass eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung auf Veranlassung einer natürlichen Person durchgeführt oder begründet wird (Veranlassungsfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Dagegen bedarf es weiterer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung für die Begründung einer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG nicht.

bb) Ausnahme von der Meldepflicht

164 Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Steuerberater – Gleiches gilt auch für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – dann nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Die Tätigkeiten können auch im Zeitraum der Mandatsanbahnung erbracht werden. Unerheblich ist daher, ob bereits ein Mandat für die Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung erteilt wurde. Maßgeblich ist die im Einzelfall konkret erbrachte Tätigkeit, durch die die Informationen erlangt wurden⁵⁵.

165 Nach der Gesetzesbegründung⁵⁶ ist Rechtsberatung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert. Der Begriff der außergerichtlichen Rechtsberatung erfasst insbesondere auch die Steuerberatung, da es sich hierbei um einen Unterfall der Rechtsberatung handelt. Dies gilt auch für die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen, da hierbei auch rechtliche Normen, insbesondere des Steuer- und Handelsrechts, näher geprüft und angewendet werden müssen. Auch bei der Ausübung von vereinbarten Tätigkeiten gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG, wie z. B. der Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker, gilt die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht, soweit die Erkenntnisse und Verdachtsmomente, die auf eine Geldwäsche hindeuten, sich aus der rechtsdienstleistenden Tätigkeit ergeben, die der Steuerberater als zulässige Nebenleistung gemäß § 5 RDG erbringt.

166 Die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG greift dagegen nicht bei Tätigkeiten außerhalb der Rechts- bzw. Steuerberatung. Dies gilt insbesondere für die folgenden Tätigkeiten:

- betriebswirtschaftliche Beratung und Prüfungstätigkeit
- Treuhänderische Tätigkeiten
- Finanz- und Lohnbuchführung.

167 Im Fall der Finanz- und Lohnbuchführung betrifft dies aber nur die eigentliche Buchführungstätigkeit; soweit die Informationen, die sich aus der laufenden Buchführung ergeben oder dem Steuerberater zur Erstellung der Buchführung vom Auftraggeber oder Dritten übermittelt werden, im konkreten Fall eine vertiefte rechtliche Prüfung und/oder Beratung auslösen, gilt die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht auch für die Buchführungstätigkeit. Dabei ist erforderlich, dass eine vertiefte Prüfung der Rechtslage auch tatsächlich stattfindet. Allein die grundsätzliche Möglichkeit, dass Informationen aus der Buchführung, über die der Steuerberater verfügt, eine solche vertiefte rechtliche Prüfung auslösen können, ist dagegen noch nicht ausreichend.

168 Schon aus der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 14. August 2002⁵⁷ ergibt sich, dass sowohl der Begriff der gerichtlichen Vertretung als auch der Begriff der Rechtsberatung jeweils in einem umfassenden Sinne zu verstehen sind. Der Bereich der gerichtlichen Vertretung erfasst danach nicht nur den Zeitraum des Verfahrens

⁵⁵ BT-Drs. 19/13827, S. 98

⁵⁶ BT-Drs. 19/13827, S. 98

⁵⁷ BT-Drs. 14/8739, S.15

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens.

- 169 Steuerberater können somit z. B. ein Beratungsmandat im Zusammenhang mit einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO grundsätzlich auch dann annehmen, wenn der Mandant noch nicht identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte noch nicht abgeklärt werden kann. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass Rechtsberatung und Prozessvertretung häufig eilbedürftig sind, also nicht von der vorherigen Erfüllung von Sorgfaltspflichten abhängig gemacht werden können.
- 170 Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt aber nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG bestehen, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant die Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, d. h. das geschützte Vertrauensverhältnis zu einer Straftat unter Nutzung der Beratungsleistungen des Steuerberaters missbraucht werden soll. Hinter dieser „Rückausnahme“ von der Befreiung von der Meldepflicht steht der Gedanke, dass ein Mandant nicht schutzwürdig ist, der bei Kenntnis des Steuerberaters von der Straftat dessen Beratung zur Begehung einer Straftat nutzen will.
- 171 Dementsprechend ist Voraussetzung für ein „Wiederaufleben“ der Verdachtsmeldepflicht, dass der Mandant den Steuerberater bewusst in Anspruch nimmt oder genommen hat, um ihn bei der Begehung einer Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat zu unterstützen, und der Steuerberater von diesem Ansinnen des Mandanten positive Kenntnis hat. Wenn der Mandant seinen Steuerberater beispielsweise bittet, das aus einem Raub erlangte Geld gewinnbringend zu investieren, muss der Steuerberater nicht nur das Mandat ablehnen oder beenden, sondern auch eine Geldwäscheverdachtsmeldung erstatten. Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht auch dann, wenn der Steuerberater durch seinen Mandanten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde und damit das Mandatsverhältnis nicht der Schweigepflicht unterliegt. Dies gilt auch für Drittgeheimnisse, soweit die vom Dritten erlangten Informationen nicht zumindest auch die Interessen des Mandanten berühren. Insoweit kann eine Meldepflicht beispielsweise bestehen, wenn der Steuerberater bei einem Unternehmenskauf den Verkäufer vertritt und Tatsachen darauf hindeuten, dass der Käufer die Gelder zur Zahlung des Kaufpreises aus Drogenverkäufen hat.
- 17 Für das Vorliegen einer Verdachtsmeldepflicht reicht es dagegen nicht aus, wenn der Steuerberater lediglich Kenntnis davon hat, dass der Mandant eine Straftat wie z. B. eine Steuerhinterziehung begangen hat, und der Mandant sich mit der Bitte um Vertretung an den Steuerberater wendet. Ebenso scheidet eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG aus, wenn der Steuerberater durch seine Beratung den Mandanten von dem angetragenen Missbrauch des Mandatsverhältnisses wieder abbringt, d. h. der Mandant nach der Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt. In diesem Fall fehlt es an dem Erfordernis, dass der Mandant den Berufsträger bewusst zum Zwecke der Begehung einer Straftat missbrauchen will.
- 173 Bei der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG handelt es sich um eine „Rückausnahme“ von der Befreiung der Berufsgeheimnisträger von der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG. Hieraus folgt, dass eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn ein Verdachtsfall nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegt. Die bloße Kenntnis, dass das Mandatsverhältnis zum Zweck der Begehung einer Straftat genutzt werden soll, löst daher die Meldepflicht nicht aus. Hinzutreten muss auch ein Sachverhalt, bei dem hinreichende Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG bestehen.
- 174 Die Verdachtsmeldung gilt zugleich als Selbstanzeige im Sinne von § 261 Abs. 9 Satz 1 StGB, wenn der gemeldete Sachverhalt die hierfür erforderlichen Angaben enthält. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung schließt die Freiwilligkeit der Selbstanzeige nicht aus (§ 43 Abs. 4 GwG).

Praxishinweis:

- 175 Die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde ist bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet. Dies gilt aber

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

dann nicht, wenn der Verpflichtete (Steuerberater) wegen der Ausnahme von der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 GwG nicht zur Meldung verpflichtet ist und daher keine Meldung abgegeben hat (§ 44 Abs. 1 GwG).

cc) Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit

176 Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht sorgfältig zu prüfen. Es besteht eine für den Steuerberater problematische Lage insoweit, als eine nicht in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 1 GwG, also ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht darstellen kann. § 48 Abs. 1 GwG stellt hierzu klar, dass derjenige, der eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige weder zivil- und strafrechtlich verantwortlich gemacht noch disziplinarrechtlich verfolgt werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden ist⁵⁸.

b) Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 6 GwG

177 Das Bundesministerium der Finanzen kann nach § 43 Abs. 6 GwG durch Rechtsverordnung Sachverhalte nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) bestimmen, die u. a. auch von Steuerberatern stets, d. h. unabhängig davon, ob die Informationen aus einer Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung stammen, zu melden sind (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG: „... oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt ...“).

178 Aufgrund dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium der Finanzen die „Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich“⁵⁹ erlassen. Die Verordnung bestimmt in §§ 3 bis 6 Sachverhalte, bei denen der Ordnungsgeber bei typisierender Betrachtung von dem Bestehen eines Geldwäscheverdachtsfalls ausgeht und daher eine Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und 6 GwG ausgelöst wird (§ 1 Satz 1 GwGMeldV-Immobilien). Nach der Verordnungsbegründung handelt es sich bei diesen typisierten Sachverhalten um solche Fallkonstellationen, die nach der Erfahrung der FIU und den Erkenntnissen insbesondere aus der nationalen Risikoanalyse besonders geldwäscherelevant sind und die im Regelfall die Verdachtsschwelle nach § 43 Abs. 1 GwG erreichen. Da es sich um eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG handelt, findet in diesem Fall auch die Regelung des § 48 Abs. 1 GwG Anwendung (vgl. V.1 a) cc)).

179 Der Umfang der im Hinblick auf die Meldepflicht einzuholenden Informationen richtet sich nach den im Geldwäschegesetz geregelten Sorgfaltspflichten (vgl. § 10 Abs. 1 GwG). Wenn im Rahmen der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten (z. B. Identifizierungspflichten, Pflicht zur Überwachung der Geschäftsbeziehung) Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass einer der in §§ 3 bis 6 der Verordnung geregelten Sachverhalte vorliegt, wird dadurch die Meldepflicht nach der Rechtsverordnung begründet. § 1 Satz 2 GwGMeldV-Immobilien stellt jedoch klar, dass sich darüber hinaus für den Verpflichteten aufgrund der Rechtsverordnung keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen ergeben, die eine Meldepflicht begründen können.

180 Die Vielgestaltigkeit geldwäscherelevanter Fallgestaltungen bringt es mit sich, dass im konkreten Einzelfall der bei typisierender Betrachtung anzunehmende Geldwäschezusammenhang durch hinzutretende Tatsachen entkräftet werden kann. Daher besteht gemäß § 7 GwGMeldV-Immobilien keine Meldepflicht, wenn Tatsachen vorliegen, die die typisierte Annahme eines Zusammenhangs zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einzelfall entkräften.

181 Eine Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien besteht nur, wenn es sich um einen Erwerbsvorgang nach § 1 GrEStG handelt. Erfasst werden daher nur Erwerbsvorgänge, die sich auf inländische Grundstücke beziehen. Aufgrund der Erstreckung auf sämtliche Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG gilt die Meldepflicht allerdings nicht nur bei dem Kauf einer Immobilie bzw. direkter Übertragung dinglicher Rechte, sondern beispielsweise auch in Fällen des Immobilienerwerbs über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

⁵⁸ Dies gilt auch in den Fällen der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG, vgl. BT-Drs. 19/13827, S. 99.

⁵⁹ Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) vom 20. August 2020, BGBl. I S. 1965

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

182 Die einzelnen meldepflichtigen Sachverhalte sind in §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien geregelt. Die Verordnung ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten (§ 8 GwGMeldV-Immobilien). Der Verordnungstext und die amtliche Verordnungsbegründung sowie eine „Handreichung zur Rechtsverordnung zu Meldepflichten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien)“ können auf der Website der Steuerberaterkammer Köln im geschützten Mitgliederbereich abgerufen werden.

c) Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

183 Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten. Entgegen der früheren Gesetzeslage ist die Verdachtsmeldung nicht mehr gegenüber der Bundessteuerberaterkammer abzugeben, sondern unmittelbar an die FIU zu richten.

184 An die rechtzeitige Abgabe der Verdachtsmeldung stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen. Die Rechte und Pflichten beschränken sich darauf, die aus der Geschäftsbeziehung entstandenen internen Informationen beizuziehen, aufzubereiten und ggf. mit einer entsprechenden Bewertung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen⁶⁰. Die Möglichkeit, zunächst weitere Ermittlungen anzustellen, besteht nicht. Bei der Anstrengung eigener Ermittlungen nach Abgabe der Verdachtsmeldung ist das Verbot der Informationsweitergabe insbesondere gegenüber dem Mandanten zu beachten.

185 Die Meldung muss grundsätzlich elektronisch über das auf der Website der FIU eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GwG, zu erreichen unter <https://goaml.fiu.bund.de/Home>). Nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung ist eine Übermittlung auf dem Postweg (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GwG) oder per Telefax (an die Faxnummer: 0221-672-3990) zulässig. Das amtliche Meldeformular kann im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter→Unternehmen→FIU) abgerufen werden.

186 Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige elektronische Registrierung des Verpflichteten bei der FIU über das Meldeportal „goAML“. Die Registrierung hat unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung zu erfolgen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Nach der Übergangsvorschrift des § 59 Abs. 6 GwG besteht diese Registrierungspflicht mit dem Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, der vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben wird, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024. Unabhängig davon wird eine Registrierung bei der FIU empfohlen, weil nur nach erfolgter Registrierung ein Zugriff auf das bestehende Informationsangebot der FIU zum Geldwäschegesetz möglich ist. Eine Registrierung per Telefax ist nur bei längeren Systemstörungen des Meldeportals möglich. Das hierfür vorgesehene amtliche Registrierungsformular kann ebenfalls unter <https://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter→Unternehmen→FIU) abgerufen werden.

187 Die FIU kann nach § 30 Abs. 3 GwG unabhängig vom Vorliegen einer Meldung nach § 43 GwG Informationen von einem Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Steuerberater kann jedoch die Auskunft verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die er im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung des Mandanten erhalten hat, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Zur Auslegung des Begriffs der Rechtsberatung wird auf die Ausführungen zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht unter Ziff. IV. 1a) bb) verwiesen.

d) Verbot der Informationsweitergabe

188 Nach § 47 Abs. 1 GwG ist es dem Steuerberater grundsätzlich untersagt, den Mandanten, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG zu unterrichten.

⁶⁰ OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. April 2018 - 2 Ss-Owi 1059/17

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

- 189 Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GwG ist die Informationsweitergabe in bestimmten Fällen jedoch ausnahmsweise zulässig. Eine Ausnahme gilt zum einen für eine Mitteilung an staatliche Stellen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG). Zum anderen ist eine Informationsweitergabe innerhalb der Europäischen Union und bei gleichwertigen Drittstaaten länderübergreifend zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 GwG (Nr. 10: Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Nr. 11: Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, registrierte Personen nach § 10 RDG, Nr. 12: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) gestattet, soweit diese ihre berufliche Tätigkeit selbstständig oder angestellt in derselben juristischen Person oder in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG).
- 190 Entsprechendes gilt zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen und an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichwertigen Drittstaat haben, die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Auch liegt eine unzulässige Informationsweitergabe – wie § 47 Abs. 4 GwG ausdrücklich klarstellt – dann nicht vor, wenn der Steuerberater durch seine Beratung lediglich versucht, den Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Darüber hinaus ist auch eine allgemeine Beratung des Mandanten über die bestehende Rechtslage, d. h. über die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung und das Verbot der Unterrichtung des Mandanten, zulässig.

e) Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung

- 191 Ist eine Verdachtsmeldung erstattet worden, darf die Transaktion, wegen der die Meldung erfolgt ist, durch den Steuerberater vorerst nicht ausgeführt werden (z. B. Abwicklung des Zahlungsverkehrs, treuhänderische Tätigkeiten). Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 GwG darf dies erst geschehen, wenn dem Steuerberater die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder wenn der dritte Werktag⁶¹ nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Nur wenn ein Aufschub der Transaktion nicht möglich ist oder dadurch die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden könnte, darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 46 Abs. 2 GwG).

f) Schutz der meldenden Beschäftigten

- 192 Angestellten Steuerberatern und Kanzleimitarbeitern, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG abgegeben oder kanzleiintern einen solchen Sachverhalt gemeldet haben, darf aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Sind diese Personen entgegen dem Benachteiligungsverbot einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt, steht ihnen gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde kann über das von der Steuerberaterkammer eingerichtete Hinweisgebersystem nach § 53 GwG eingereicht werden (§ 49 Abs. 4 und 5 GwG).

2. Meldung bei Unstimmigkeiten von Eintragungen im Transparenzregister (§ 23a GwG)

- 193 Nach § 23a Abs. 1 GwG haben Steuerberater der Bundesanzeiger Verlag GmbH als Betreiberin des Transparenzregisters Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen.

⁶¹ Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GwG).

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

194 Eine Unstimmigkeit⁶² liegt gemäß § 23a Abs. 1 Satz 4 GwG vor, wenn

- Eintragungen der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Recht) sowie von Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG), im Transparenzregister fehlen,
- einzelne Angaben im Transparenzregister zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG von den eigenen Erkenntnissen abweichen oder
- abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden⁶³.

195 Nach der Gesetzesbegründung⁶⁴ handelt es sich nicht um eine aktive Ermittlungs- oder Prüfpflicht, sondern nur um eine Meldepflicht, wenn im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, Unstimmigkeiten auffallen (z. B. Abweichungen zur Selbstauskunft des Mandanten bzw. zur vorgelegten Gesellschafterliste). Ein gezieltes Suchen nach Unstimmigkeiten ist somit nicht erforderlich. Erhält der Steuerberater bei einer laufenden Geschäftsbeziehung Informationen darüber, dass sich maßgebliche Umstände bei dem Mandanten geändert haben, so sind nach § 10 Abs. 3a Satz 2 Nr. 1 GwG die Sorgfaltspflichten auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen. Erfolgt in diesem Rahmen eine erneute Einsichtnahme in das Transparenzregister, ist ein Abgleich der dortigen Angaben mit den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden eigenen Erkenntnissen erforderlich.

196 Die Pflicht zur Unstimmigkeitsmeldung besteht für Steuerberater nicht, soweit die Informationen, die auf eine Unstimmigkeit der Angaben im Transparenzregister hinweisen, aus einer Rechtsberatung oder Prozessvertretung stammen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 GwG, nach dem § 43 Abs. 2 GwG entsprechend gilt). Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten bleibt jedoch bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG vorliegt⁶⁵.

197 Anders als bei der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG, die regelmäßig erst bei laufenden Verträgen im Kontext einer bestimmten beruflichen Tätigkeit zu prüfen ist, stellt sich die Frage, ob eine Unstimmigkeitsmeldung bereits bei Begründung der Geschäftsbeziehung zu erstatten ist. Nur zu diesem Zeitpunkt hat der Steuerberater nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG zwingend und in allen Fällen einen Registrierungsnachweis (was bisher jedoch nicht möglich ist⁶⁶) oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Da der Steuerberater zu diesem Zeitpunkt noch nicht für den Mandanten tätig geworden ist, erfolgt die Prüfung, ob eine Unstimmigkeitsmeldung zu erfolgen hat, nicht im Rahmen einer bestimmten Tätigkeit. Zur Beurteilung der Frage, ob die Privilegierung nach §§ 23a Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 Satz 1 GwG greift, ist daher auf den gesamten Vertragsinhalt abzustellen. Dies hat zur Folge, dass z. B. auch bei Verträgen, deren Gegenstand neben der Steuerberatung als Rechtsberatung im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG auch die – als solche nicht privilegierte – Buchführung ist, eine Meldepflicht nach § 23a Abs. 1 GwG jedenfalls in der Phase des Vertragsabschlusses ausscheidet.

⁶² Hinweise und Beispiele siehe den FAQ-Katalog des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister, abrufbar unter www.bva.bund.de (Über das BVA>Aufgaben von A-Z>Transparenzregister>FAQ)

⁶³ Für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ist die Definition des § 3 GwG maßgeblich (§ 23a Abs. 1 Satz 5 GwG).

⁶⁴ BT-Drs. 19/13827, S. 91

⁶⁵ Zur Auslegung der Begriffe „Rechtsberatung“ und „Prozessvertretung“ siehe die Ausführungen zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht unter Ziff. V.1 a) bb)

⁶⁶ Siehe den Praxishinweis unter Rdnr. 123

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Praxishinweis:

- 198 Eine Unstimmigkeitsmeldung wegen Fehlens einer Eintragung im Transparenzregister ist bis zum 1. April 2023 nicht zu erstatten, wenn hierfür die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung findet (§ 59 Abs. 10 GwG).
- 199 Die Unstimmigkeitsmeldung ist über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) abzugeben. Hierfür ist eine vorherige Online-Registrierung erforderlich. Eine Unstimmigkeitsmeldung per E-Mail, Fax, Brief oder Telefon ist nicht möglich. Die Meldung von Unstimmigkeiten ist gebührenfrei. Das „Sammeln“ von Unstimmigkeiten bzw. die turnusmäßige Abgabe der Meldungen zu einem festen Zeitpunkt (z. B. quartalsweise) ist unzulässig.
- 200 Die Bundesanzeiger Verlag GmbH prüft unverzüglich die Unstimmigkeitsmeldung und kann von dem meldenden Steuerberater die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen (§ 23a Abs. 3 GwG). Sie hat dem meldenden Steuerberater die von ihr ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Abschluss der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung unverzüglich zu übermitteln (§ 23a Abs. 5 Satz 1 GwG).

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

1. Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- 201 Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind die folgenden Angaben und Informationen (§ 8 Abs. 1 GwG):
- 202 - im Rahmen der Sorgfaltspflichten erhobene Angaben und eingeholte Informationen über
- Mandanten sowie ggf. über die für den Mandanten auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigte
 - Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können.
- 203 - hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung hinsichtlich der Anwendung allgemeiner, einfacher oder verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 GwG) und über die Angemessenheit der auf dieser Grundlage ergriffenen Maßnahmen
- 204 - Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 GwG (bei besonders komplexen oder ungewöhnlichen Transaktionen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG)
- 205 - Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (insbesondere für die Annahme bzw. Nichtannahme eines zu meldenden Verdachtsfalls).

2. Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen

- 206 - Die Aufzeichnungspflicht umfasst im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG (Überprüfung der Identität des Mandanten durch Ausweisdokumente) auch Art und Nummer des vorgelegten Dokuments sowie die ausstellende Behörde (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GwG).
- 207 - Hinsichtlich der zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Dokumente und Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 und Abs. 2 GwG (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug) besteht das Recht und die Pflicht, Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie optisch digitalisiert zu erfassen. Bei einem Vor-Ort-Auslesen nach § 18a PAuswG, § 78 Abs. 5 Satz 2 AufenthG oder nach § 13 eIDKG bestehen das Recht und die Pflicht, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden. Die Kopien bzw. Dateien gelten als Aufzeichnung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GwG).
- 208 Durch die Regelung, dass das Recht zur Anfertigung von Kopien sowie zur optischen digitalisierten oder elektronischen Erfassung besteht, wird klargestellt, dass es sich bei § 8 GwG um eine spezialgesetzliche Sondervorschrift handelt, die abweichend von den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Pass- und Ausweisgesetze die Anfertigung von Kopien der Ausweisdokumente bzw. die Erhebung und Speicherung entsprechender elektronischer Informationen erlaubt. Um auch die ausstellende Behörde zu dokumentieren, ist die Rückseite eines Personalausweises ebenfalls zu kopieren.
- 209 - Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten angefertigten Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen (§ 8 Abs. 2 Satz 4 GwG).
- 210 - Die Aufzeichnungspflicht bezüglich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten umfasst auch Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur nach § 12 Abs. 4 Satz 1 GwG. Bei Personen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind auch die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten nach § 11 Abs. 5 GwG und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.

- 211 - Wird nach § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 2 Satz 5 GwG).
- 212 - Im Falle eines elektronischen Identitätsnachweises (z. B. elektronischer Personalausweis) nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG ist anstelle der Art und Nummer des Dokuments und der ausstellenden Behörde das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur ist auch deren Validierung aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 Sätze 6 und 7 GwG). Bei einem Vor-Ort-Auslesen von elektronischen Ausweisdokumenten muss auch die Tatsache aufgezeichnet werden, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GwG).
- 213 - Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen (§ 8 Abs. 2 Satz 8 GwG). Hierdurch wird die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht insbesondere bei der Identifizierung juristischer Personen erheblich vereinfacht. So reicht z. B. die Anfertigung einer Kopie des Handelsregisterauszugs oder bei einer Einsichtnahme in das Handelsregister über das Internet der Ausdruck des Registerblattes aus.
- 214 - Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle (z. B. FIU) vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Abs. 5 AO entsprechend (§ 8 Abs. 3 und 5 GwG).
- 215 - Grundsätzlich ist es nicht zulässig, Ausweiskopien stellenweise zu schwärzen. Eine Ausnahme kann nur für solche Daten gemacht werden, die nicht zur Identifizierung der betreffenden Person erforderlich sind, z. B. Einreisestempel in einem Reisepass. Neben den im Geldwäschegesetz ausdrücklich genannten Angaben müssen auch Informationen, die den Ausweisinhaber beschreiben (z. B. Foto, Körpergröße und Augenfarbe) sichtbar bleiben.

3. Dauer der Aufbewahrung

- 216 Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist⁶⁷ vorsehen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG). Die gemäß § 66 Abs. 1 StBerG geltende Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren führt nur dann zu einer Verlängerung der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist, wenn nach § 8 Abs. 1 bis 3 GwG aufzuzeichnende Tatsachen Bestandteil der Handakte sind. Da nach § 66 Abs. 3 StBerG Bestandteil der Handakte nur solche Schriftstücke sind, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, ist z. B. eine im Rahmen der Identifizierung erstellte Ausweiskopie kein Bestandteil der Handakte. Schriftstücke, die der Steuerberater zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten erhält, die gleichzeitig handelsrechtliche Relevanz für die Bearbeitung des Auftrags haben und somit Teil der Handakte sind, unterliegen hingegen der längeren Aufbewahrungsfrist.

⁶⁷ z. B. Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren nach § 45 Abs. 2 Kulturschutzgesetz

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

217 In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten bzw. zu löschen (§ 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG). Hintergrund ist, dass die von den Verpflichteten aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Belege teilweise unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen nach dem Geldwäschegesetz, dem Steuerberatungsgesetz, der Abgabenordnung und dem Handelsgesetzbuch unterliegen (zwischen fünf und zehn Jahren), obwohl die Daten zum Teil in einheitlichen Unterlagen (wie einem Kontovertrag) enthalten sind. Das Geldwäschegesetz sieht daher in § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG eine Flexibilisierung der Aufbewahrungsfrist auf einen Zeitraum zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vor⁶⁸. Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG (Sorgfaltspflichten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung) beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist (§ 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GwG).

Praxishinweis:

218 Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen die nach § 8 GwG aufzubewahrenden Unterlagen nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Sie können somit von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt werden. Es wird daher empfohlen, die Unterlagen und Dokumente gemäß § 8 GwG stets getrennt von der Handakte bzw. Mandantenakte aufzubewahren.

⁶⁸ BT-Drucks. 19/13827, S. 76

VII. Aufsicht

- 219 Es ist Aufgabe der Steuerberaterkammer, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, insbesondere die Erfüllung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten, zu überwachen. Die Steuerberaterkammer kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen, auch im Einzelfall, sicherzustellen (§ 51 Abs. 1 und 2 GwG). Diese können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren auch mit Verwaltungszwang und den in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder vorgesehenen Zwangsmitteln, z. B. durch Zwangsgelder, durchgesetzt werden.
- 220 Die Steuerberaterkammer kann auch anlassunabhängige Prüfungen, d. h. ohne dass konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten vorliegen, durchführen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, in der Steuerberaterpraxis Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen. In diesem Fall hat die Steuerberaterkammer auch das Recht, die Praxisräume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen (§ 52 Abs. 2 und 3 GwG). Darüber hinaus ist der Steuerberater verpflichtet, der Steuerberaterkammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die nach § 8 GwG aufzubewahrenden Unterlagen. Die Unterlagen sind der Steuerberaterkammer im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GwG).
- 221 Hinsichtlich der Pflicht zur Auskunftserteilung besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht auf solche Fragen, deren Beantwortung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 52 Abs. 4 GwG). Außerdem können Steuerberater die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt (§ 52 Abs. 5 GwG). Der Rechtsgedanke des § 52 Abs. 5 GwG gilt entsprechend auch für die Vorlage von Unterlagen. Bei Vorliegen der in § 52 Abs. 5 GwG genannten Voraussetzungen können daher in den vorzulegenden Unterlagen die Namen der Mandanten geschwärzt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden. Zur Auslegung des Begriffs der Rechtsberatung wird auf die Ausführungen zu § 43 Abs. 2 GwG unter Ziff. V.1a) bb) verwiesen.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

VIII. Sanktionen

- 222 Zur Ahndung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz stehen den Steuerberaterkammern die durch das Geldwäschegesetz speziell geregelten Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung (§ 51 Abs. 5 GwG). Neben der Erteilung einer Verwarnung kann die zuständige Steuerberaterkammer aufgrund spezialgesetzlicher Regelung im Geldwäschegesetz auch die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder die Bestellung widerrufen, wenn der Steuerberater vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, die zur Durchführung des Geldwäschegesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen eine Anordnung der zuständigen Steuerberaterkammer verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die zuständige Steuerberaterkammer dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist. Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter vorsätzlich oder fahrlässig einen solchen Verstoß begangen, kann die zuständige Steuerberaterkammer der betroffenen Person auch vorübergehend untersagen, eine Leitungsposition in der Steuerberaterpraxis auszuüben.
- 223 Zudem sind Verstöße gegen die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewehrt. § 56 Abs. 1 Satz 1 GwG enthält hierzu in insgesamt 74 Nummern eine umfangreiche Auflistung von Tatbeständen, deren vorsätzliche oder leichtfertige Verwirklichung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift enthält in sieben Nummern weitere Ordnungswidrigkeiten, für deren Verwirklichung bereits fahrlässiges Handeln ausreicht. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 GwG kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € oder einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden (§ 56 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GwG). Anderenfalls beträgt die maximale Geldbuße bei vorsätzlicher Begehung 150.000,00 €, bei leichtfertiger Begehung 100.000,00 € und bei fahrlässiger Begehung 50.000,00 € (§ 56 Abs. 4 GwG). Zuständige Bußgeldbehörde für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist die Steuerberaterkammer (§ 76 Abs. 8 StBerG).
- 224 Darüber hinaus ist die zuständige Steuerberaterkammer verpflichtet, bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen Verstoßes gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verhängt hat, nach Unterrichtung des betroffenen Berufsangehörigen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Internetseite der Steuerberaterkammer zu veröffentlichen. Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, soweit diese unanfechtbar geworden sind und die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben (§ 57 Abs. 1 und 4 GwG). In der Bekanntmachung sind grundsätzlich Art und Charakter des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen namentlich zu benennen. Dabei gilt allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb muss eine Bekanntmachung aufgeschoben werden oder auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn die Veröffentlichung das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person verletzen würde oder eine Bekanntgabe personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre (§ 57 Abs. 2 GwG). Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn ein Aufschub oder eine anonymisierte Bekanntmachung nicht ausreichend sind, um die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen (§ 57 Abs. 3 GwG).
- 225 Weiterhin ist zu beachten, dass (auch bedingt) vorsätzliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz auch das Risiko einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Geldwäsche (§§ 261, 27 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) begründen können. Darüber hinaus kann sich der Steuerberater gemäß § 261 Abs. 5 StGB strafbar machen, wenn er in den Fällen des § 261 Abs. 2 StGB leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand einer Transaktion aus einer Vortat herrührt (leichtfertige Geldwäsche). Die Verwahrung eines bemakelten Geldbetrags auf einem Anderkonto sowie Verfügungen über diesen Gegenstand können insoweit bereits tatbestandsmäßig sein (§ 261 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 StGB).). Sofern keine Ausnahme nach § 43 Abs. 2 GwG einschlägig ist (Fall der Rechtsberatung oder Prozessvertretung), kann die Nichtabgabe einer Verdachtsmeldung unter Umständen für den Steuerberater zu einer eigenen Strafbarkeit nach 261 StGB führen⁶⁹.

Anlagen:

- Anlage 1 Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko
Anlage 2 Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

⁶⁹ vgl. Scaraggi-Kreitmayer. DSIR 2021, S. 885

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14 GwG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).
3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:
 - a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force) -Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15 GwG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
 - g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
 - f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
- a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
 - d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.